

reformierte
kirche kanton zürich

**Protokoll
der ordentlichen
Synodeversammlung
vom 2. Mai 2017**

34. Amtsdauer, 9. Sitzung

Rathaus Zürich

**Protokoll
der ordentlichen
Synodeversammlung
vom 2. Mai 2017**

34. Amtsdauer, 9. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.
Sitzungseröffnung, Formalien
2.
Teilrevision der Finanzverordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
3.
Abrechnung des Rahmenkredits 2012–2016 für die Ergänzungspfarrstellen – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Finanzkommission
4.
Interpellation von Jürg-Christian Hürlimann betreffend Begriffe «Gemeindeautonomie» und «Grundsatz der Zuordnung» – Antwort des Kirchenrates
5.
Interpellation von Bernhard Neyer betreffend Tragbarkeit von Pfarrhäusern – Antwort des Kirchenrates
6.
Postulat von Adrian Honegger, Winterthur Stadt, und Mitunterzeichnende betreffend Schaffung eines Handbuchs Personalrecht – Überweisung an den Kirchenrat

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Sitzungseröffnung, Formalien	9
Traktandenliste	10
Teilrevision der Finanzverordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission	11
Abrechnung des Rahmenkredits 2012–2016 für die Ergänzungspfarrstellen – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Finanzkommission	38
Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung, im Anschluss Mitteilungen und persönliche Erklärungen	41
Nachmittagssitzung	48
Präsenzkontrolle	48
Interpellation von Jürg-Christian Hürlimann betreffend Begriffe «Gemeindeautonomie» und «Grundsatz der Zuordnung» – Antwort des Kirchenrates	49
Interpellation von Bernhard Neyer betreffend Tragbarkeit von Pfarrhäusern – Antwort des Kirchenrates	51
Postulat von Adrian Honegger, Winterthur Stadt, und Mitunterzeichnende betreffend Schaffung eines Handbuchs Personalrecht – Überweisung an den Kirchenrat	54
Anhang	60

Vormittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 101 von 120 Synodalen.

Abwesend sind 19 Synodale:

Dieterle Urs-Christoph, Uster / Ebel Eva, Zürich St. Jakob / Fässler Jörg, Steinmaur / Forrer Sibylle, Kilchberg / Gerber Rolf, Hinwil / Heusser Jakob, Winterthur Töss / Honegger Willi, Bauma / Marty Hanna, Winterthur Stadt / Menzi Christof, Kappel am Albis / Müller Axel, Eglise Française / Nussbaumer Philipp, Zürich Albisrieden / Pfenninger Schait Stephan, Kloten / Rutz Thomas, Dietlikon / Scholl Elisabeth, Pfäffikon / Smit Jan, Bonstetten / Stillhard Marc, Aesch / Stoessel Martin, Zürich Altstetten / Vogel Katja, Bülach / Walter Christian, Schöfflisdorf

Die Fakultätsvertreterin Prof. Christiane Tietz, Horgen, ist entschuldigt.

Präsident Kurt *Stäheli*, Marthalen, begrüsst die Anwesenden zur ersten ordentlichen Sitzung des Jahres 2017, weil an der letzten ausserordentlichen Sitzung am 10. Januar 2017 nur die Geschäfte erledigt wurden, die im November 2016 noch nicht beraten werden konnten.

Wie gewohnt und wie es die Geschäftsordnung (GO) vorschreibt, beginnt die Sitzung mit Gesang und einem Gebet. Der Mitsynodale Andreas Wildi hat aus dem Gesangbuch das Lied Nr. 534 «In uns kreist das Leben» ausgewählt. Es ist ein Text von Pfarrer Kurt Marti, der am 11. Februar 2017 im Alter von 96 Jahren in Bern verstorben ist. Andreas Wildi schreibt zu diesem Liedvorschlag: «In Anbetracht, dass Kurt Marti seit unserer letzten Sitzung verstorben ist, komme ich fast nicht umhin, die Vertonung eines seiner Liedtexte auszuwählen.» Ursprünglich wählte Andreas Wildi das Passionslied 456. Der Präsident freut sich, das Lied 534, das mindestens teilweise auch Passionsgedanken aufgreift, aber besser zum Mai passt, im Gedenken an den Pfarrer und grossen Schriftsteller Kurt Marti, anzukündigen. Der Liedtext wurde vom Komponisten Friedemann Gottschick mit einer

etwas anspruchsvollen Melodie ausgestattet. Nach kurzer Probe singen die Synodalen das Lied.

Kurt Stäheli betet ein Gebet, das er in den Akten seines Vorgängers gefunden hat, das ihn sehr angesprochen hat. Es ist mit «RSF» bezeichnet. Die Vermutung liegt nahe, dass die Religiös-soziale Fraktion dieses Gebet seinerzeit dem damaligen Präsidenten Peter Würmli zur Verfügung gestellt hat. Es bittet um Einsicht und Mut:

«Gott, unser Vater im Himmel,
gib uns einen klaren Blick,
dass wir schauen können, was ist;
gib uns einen wachen Geist,
dass wir urteilen können, wie es ist;
gib uns einen scharfen Verstand,
dass wir sehen, was von uns verlangt wird;
gib, dass wir unterscheiden lernen,
was sinnvoll und nützlich ist;
gib uns den rechten Sinn,
dass wir zu prüfen und zu wägen imstande sind;
schenke uns allzeit die rechte Erkenntnis
und die notwendige Einsicht
sowie die erforderliche Kraft zum Handeln.

Lass uns stets die Grenzen unseres Tuns
im Auge behalten und auch bedenken,
dass wir trotz unseres guten Willens
nicht alles vermögen,
da wir in vielen Dingen
auf andere angewiesen sind,
dass uns von manchen bewusst
oder auch unbewusst Grenzen gesetzt werden.
Lass uns daher unser Können und unsere Kräfte
richtig einschätzen und dementsprechend einsetzen.

Gib uns Mut, das zu ändern,
was wir ändern können,
und Kraft, das geduldig zu ertragen,
was wir trotz unseres guten Willens

und unseres Mühens
nicht zu ändern imstande sind.

Schenke Du, Vater,
zu all unserem Tun Deinen Segen.
Wir wollen jetzt mit unserer Sitzung beginnen.
Herr, sei Du jetzt hier mitten unter uns
mit Deinem Geist und leite unsere Versammlung.
Wir danken Dir.
Amen»

Traktandum 1

Sitzungseröffnung, Formalien

Die heutige Sitzung muss Kurt Stäheli leider mit einem Nachruf für unseren Mitsynodalen Matthias Lüdi, wohnhaft gewesen in Dietikon, beginnen. Matthias Lüdi musste am 19. Januar 2017, kurz vor seinem 47. Geburtstag, seinen Kampf gegen die Krankheit aufgeben und durfte eingehen in die Ewigkeit Gottes.

Matthias Lüdi wurde 2011 in die Kirchensynode gewählt und trat der Religiös-sozialen Fraktion bei. Im Kondolenzbrief des Präsidenten an die Trauerfamilie sprach er im Namen der Kirchensynode sein herzliches Beileid und die Anteilnahme aus. Weiter erklärt der Synodepräsident, dass Matthias Lüdi in der Kirchensynode nicht als Vielredner in Erscheinung getreten sei. Er habe sich aber mit den Synodegeschäften ernsthaft befasst und seinen Beitrag an die Entscheidungsfindung in der Fraktion und in der Kirchensynode geleistet und die Beschlüsse mitgetragen. Der Ratspräsident ist dankbar, Matthias Lüdi als Mitglied der Kirchensynode kennen und schätzen gelernt zu haben. Er wird fehlen. Die Kirchensynode wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Präsident bittet die Synodalen, sich im Gedenken an Matthias Lüdi zu einer stillen Fürbitte zu erheben.

Präsident Kurt *Stäheli* erklärt die Synodeversammlung als eröffnet. Er teilt mit, dass das Büro in seiner Sitzung vom 20. Januar 2017 beschlossen hat, die Sitzung der Kirchensynode vom 4. April 2017 ausfallen zu lassen und sie stattdessen auf den 2. Mai 2017 anzusetzen.

Als Schwerpunkt der heutigen Sitzung ist die Teilrevision der Finanzverordnung (FiVO) zu beraten.

Mitte Januar 2017 lag der Antrag des Kirchenrates zur FiVO vor, und für dessen Vorberatung wurde eine Kommission eingesetzt. Zu jenem Zeitpunkt war es schwer abzuschätzen, wie viel Zeit für die Beratung der Vorlage in der Kommission und in der Kirchensynode nötig sein würde. So stand in Aussicht, am 4. April 2016 nur zu einer kurzen Sitzung für die übrigen anstehenden Geschäfte einladen zu müssen. Eine Verschiebung der Beratung der FiVO auf die Sommersitzungen war nicht möglich, weil diese Verordnung gemäss Art. 205 Abs. 1 lit. b der Kirchenordnung (KO) dem fakultativen Referendum untersteht. Die vom Kirchenrat geplante Inkraftsetzung der Verordnung auf den 1. Januar 2018 wäre so ausgeschlossen gewesen. Diese Gründe führten zur Verschiebung der für Anfang April 2017 geplanten Synodesitzung. Mit Brief vom 24. Januar 2017 orientierte der Präsident darüber und dankte für das Verständnis der Synodalen für den Beschluss des Büros.

Traktandenliste

Am 11. April 2017 ist beim Präsidenten das Postulat von Adrian Honegger und Mitunterzeichnende betreffend Schaffung eines Handbuchs Personalrecht eingegangen. Gemäss § 62 Abs. 3 GO ist über die Überweisung von Postulaten an den Kirchenrat, die 20 Tage vor der Versammlung der Kirchensynode eingereicht werden, zu entscheiden. Kurt Stäheli beantragt deshalb, die heutige Traktandenliste um Traktandum 6, Postulat von Adrian Honegger betreffend Schaffung eines Handbuchs Personalrecht, Überweisung an den Kirchenrat, zu ergänzen.

Das Wort zur Traktandenliste wird nicht gewünscht. Sie ist damit *genehmigt* mit der Ergänzung um Traktandum 6, Überweisung Postulat Adrian Honegger und Mitunterzeichnende.

Die Mitteilungen und die Fragestunde werden wie gewohnt je nach dem Gang der heutigen Verhandlungen vor oder nach den Pausen am Vormittag oder am Mittag angesetzt.

Traktandum 2

Teilrevision der Finanzverordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission

Anhang

Präsident Kurt Stäheli erläutert, man sage, «Geld ist nicht alles, aber ohne Geld geht gar nichts.» So gesehen gehört die FiVO neben der Kirchenordnung und der Personalverordnung (PVO) zu den wichtigsten Rechtserlassen der Landeskirche. Nur diese beiden letzten Verordnungen unterstehen dem fakultativen Referendum, während die übrigen für die Landeskirche gültigen Verordnungen entweder allein in der abschliessenden Kompetenz der Kirchensynode oder des Kirchenrates liegen.

Entsprechend der Bedeutung dieser Verordnung wurde für die Vorberatung des Berichts und Antrags des Kirchenrates eine Kommission eingesetzt. Über die Zusammensetzung der Kommission wurden die Synodalen mit Brief vom 24. Januar 2016 orientiert. Die Finanzkommission (FiKo) wurde eingeladen, einen Mitbericht zum Kommissionsbericht zu erstatten.

Die Vorlage ist im gewohnten Rahmen zu beraten, zuerst wird also eine Eintretensdebatte geführt. Sie beginnt mit dem Vortrag des Kommissionspräsidenten, Hans Martin Aeppli, allenfalls ergänzt durch die Präsidentin der FiKo, Margrit Hugentobler. Anschliessend begründet Kirchenrätin Katharina Kull die Vorlage. Es folgt dann die Eintretensdebatte, in der das Geschäft als Gesamtes behandelt wird. Die Synodalen können hier Anträge stellen, die Vorlage an den Kirchenrat zurückzuweisen oder nicht darauf einzutreten. Wird Eintreten beschlossen, sind zuerst abschnittsweise der Bericht des Kirchenrates und anschliessend die beantragten Änderungen für jeden Paragraphen einzeln zu beraten. Die Verhandlungen über die Teilrevision der FiVO werden mit der Schlussabstimmung abgeschlossen.

Das Wort wird dazu nicht verlangt. Kurt Stäheli erteilt damit das Wort an den Kommissionspräsidenten.

Hans Martin Aeppli, Oberwinterthur, gibt folgendes zum Eintreten zu Protokoll: «Im Hinblick auf das Reformationsjubiläum stelle ich die

ganze Debatte über die Teilrevision der FiVO unter ein Motto von Martin Luther: 'Tritt frisch auf, tu's Maul auf, hör bald auf!' Die vorberatende Kommission hat das Geschäft in drei Sitzungen behandelt. Die Gründe für die Teilrevision sind im Antrag und Bericht des Kirchenrates auf den Seiten 3–5 aufgeführt. Sie sind klar und einleuchtend, weshalb die Kommission einstimmig beschloss, auf die Vorlage einzutreten.

Die FiKo war zu einem Mitbericht eingeladen und konnte früher als die vorberatende Kommission beginnen. Sie erarbeitete einen detaillierten Fragenkatalog und erhielt von der kirchenrätlichen Delegation alle notwendigen Antworten. Das Resultat dieser Arbeiten stellte uns die FiKo zu Verfügung, wofür ich ihr im Namen der vorberatenden Kommission danke. Es hat uns den Einstieg in die Arbeit sehr erleichtert.

Sie sehen, dass ein weitreichender Konsens bei den §§ 1–78 besteht. Spannend wird es erst ab den Beiträgen, d.h. ab § 79, wobei es auch da zuerst noch Einigkeit gibt: bei der Abschaffung der Baubeiträge und bei den Beiträgen an die Projektkosten bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden.

Erst beim Thema 'Entschuldungsbeiträge' gehen die Meinungen von FiKo, Kirchenrat und vorberatender Kommission auseinander, weshalb ich in der Detailberatung vor §§ 88 ff. zu Beginn darlege, weshalb die Kommission zu ihrem Mehrheits- und Minderheitsantrag gekommen ist.

Im Namen der vorberatenden Kommission danke ich der kirchenrätlichen Delegation für die gute Zusammenarbeit und empfehle Eintreten auf die Vorlage».

Margrit *Hugentobler*, Pfäffikon, teilt mit, dass sich die FiKo zum Erstellen des Mitberichts zur Teilrevision FiVO gerne Zeit genommen und sich mit den Anliegen beschäftigt hat, die ja auch in ihrer sonstigen Arbeit mitschwingen und die Arbeit der FiKo mitbestimmen.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich, sind sich die vorberatende Kommission und die FiKo in fast allen Bereichen einig geworden und die meisten Anträge werden von der FiKo unterstützt. Es wird einen kleinen Antrag in § 11 geben und die grösste Differenz ist die Handhabung bei den Beiträgen. Mehr dazu auch bei den entsprechenden Paragraphen.

Die FiKo bittet die Synodalen, auf das Geschäft einzutreten, um so die anstehenden notwendigen Anpassungen im Gesetzestext vollziehen zu können.

Kirchenrätin Katharina *Kull* erklärt, dass die bisher bewährte FiVO nicht mit allen kirchlichen Entwicklungen Schritt hält und bereits nach sechs Jahren wieder angepasst werden muss.

Die Verordnung soll materiell und formell im Hinblick auf das neue Gemeindegesetz und die Gemeindezusammenschlüsse wieder eine aktuelle Rechtsgrundlage sein, sowohl für Kirchgemeinden wie auch für die Landeskirche. Die Neuregelung des Finanzausgleichs folgt in einem weiteren, späteren Schritt.

Das Wort zum Eintreten wird nicht mehr verlangt. Es wurden weder ein Rückweisungs- noch ein Nichteintretensantrag gestellt. Eintreten ist damit beschlossen. Nun zur Detailberatung des Berichts des Kirchenrates auf den Seiten 2–5 der Vorlage: Die einzelnen notwendigen Anpassungen findet man im Bericht auf Seite 3 in der Übersicht über die Teilrevision.

Gemäss Kurt *Stäheli* befinden sich die Kernstücke der Debatte im 7. Abschnitt «Beiträge der Landeskirche», insbesondere in den §§ 88 und 88a–88c bei B. «Beiträge an Gemeindezusammenschlüsse».

Nachdem die Synodalen an der Synodeversammlung vom 10. Januar 2017 die Entschuldungsbeiträge für Gemeindezusammenschlüsse abgelehnt haben, hat der Kirchenrat entschieden, seine Vorlage in den §§ 88, 88a und 88b nicht anzupassen, damit sowohl die vorberatende Kommission unter Hannes Aeppli wie auch die FiKo in ihrem Mitbericht ihre eigenen Anträge präsentieren können.

Aufgrund der heute vorliegenden Kommissionsanträge hat der Kirchenrat entschieden, seine eigenen Anträge teilweise zurückzuziehen und sich den Anträgen von Kommission und FiKo anzuschliessen. Dies konnte er erst sehr spät, denn er musste den Versand der Kommissionsanträge abwarten. Was die Regelung der Beiträge an Gemeindezusammenschlüsse betrifft, schliesst sich der Kirchenrat dem Mitbericht der FiKo an und lehnt den Antrag, wie auch den Minderheitsantrag, der Kommission, ab.

Für den Kirchenrat dankt Kirchenrätin *Kull* an dieser Stelle sowohl der Kommission wie auch der FiKo für die sorgfältige, minutiöse Prüfung der FiVO, zumal sich doch noch einige formelle und auch materielle Optimierungen und Berichtigungen ergeben haben. Sie bittet die Synodalen, diese heute gutzuheissen und somit auf die Vorlage einzutreten.

Das Wort ist frei für die Synodalen zum Eintreten auf die Vorlage.

Lukas *Maurer*, Rüti, befürchtet, wie angedeutet wurde, dass vor allem um die Entschuldungsbeiträge diskutiert werde. Er möchte aber trotzdem darauf hinweisen, dass diese Finanzordnung sich nicht nur um das dreht. Es ist eigentlich ein guter und grosser Wurf. Dies sollte nicht vergessen werden, auch wenn vieles einfach durchgewinkt und dann noch am Schluss diskutiert wird. Das als Hinweis, dass es nicht nur um diese Entschuldungsbeiträge geht, die eigentlich eine Randscheinung sind.

Es sind keine weiteren Wortmeldungen eingegangen, und es wurden weder ein Rückweisungs- noch ein Nichteintretensantrag gestellt, somit ist Eintreten *beschlossen*.

Die Kirchensynode berät den Bericht des Kirchenrates abschnittsweise.

Seite 2, Ziffer 1, Ausgangslage
Keine Wortmeldung.

Seite 2, Ziffer 2, Projektrahmen, a) Leitlinien
Keine Wortmeldung.

Seite 3, b) Vorgehen

Gerold *Gassmann*, Winterthur Mattenbach, erkundigt sich, was mit dem Begriff «Technizität der Materie» gemeint ist. Er findet dies einen komplizierten Ausdruck und wäre deshalb froh, wenn das verdeutscht werden könnte.

Kirchenrätin Katharina *Kull* erkundigt sich vorerst, in welchem Zusammenhang dieser Ausdruck auf Seite 3 stehe. Nach Erklärung dieser Frage erläutert sie, dass der Begriff hauptsächlich mit den Haushaltthemen der Zahlen der Finanzen zu tun hat.

Ziffer 3 Übersicht über die Teilrevision der FiVO, a) Projektrahmen: Anpassungen an das neue Gemeindegesetz und an das Projekt Kirche-GemeindePlus
Keine Wortmeldung.

Seite 4, b) Anpassungen an das für die Zentralkasse der Landeskirche, gemäss § 4 Abs. 2 lit. b der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung (VVO FiVO) anwendbare Regelwerk Swiss GAAP FER: Es handelt sich hier um einen für Laien schwer verständlichen Begriff. Es geht um Schweizer Rechnungslegungsstandards, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln sollen.
Keine Wortmeldung.

Seite 4, c) Verankerung der Grundlagen für Beiträge der Landeskirche in der FiVO
Keine Wortmeldung.

Seite 4, d) Aufhebung der Baubeiträge
Keine Wortmeldung.

Seite 5, e) Verankerung von Grundsätzen zum Umgang mit Liegenschaften in der FiVO
Keine Wortmeldung.

Die Beratung des kirchenrätlichen Berichts ist damit abgeschlossen. Nun zu den einzelnen Paragrafen. Der Präsident muss den Synodalen die Gelegenheit geben, sich zu jedem Paragrafen zu äussern, der eine Änderung erfahren soll. Nur so kann die Debatte geordnet und für alle verständlich geführt werden. Soweit möglich, versucht Kurt Stäheli mehrere Paragrafen zusammenzufassen, wenn sie das gleiche Thema betreffen.

Es wird auf Seite 7 mit § 1, Gegenstand, begonnen. Über die einleitenden Bestimmungen auf den Seiten 6 und 7 oben wird vor der

Schlussabstimmung gesprochen. Wenn sich die Synodalen zu einem Paragraphen zu Wort melden, sollten sie zuerst mitteilen, zu welchem Absatz sie sprechen wollen. So ist ihr Votum besser verständlich, weil man den entsprechenden Abschnitt nicht zuerst in der Vorlage lange suchen muss und deshalb abgelenkt ist. Bei der Beratung sind einzig die mittlere Spalte der Vorlage und die kirchenrätlichen Erläuterungen dazu in der Spalte rechts zu beachten. Die Spalte links führt die heutigen gültigen Bestimmungen auf. In der mittleren Spalte sind die zur Änderung beantragten Bestimmungen nach Möglichkeit durch Streichungen oder Unterstreichungen markiert.

Die vorberatende Kommission und die FiKo haben zur Vorlage des Kirchenrates Änderungsanträge gestellt. Diese Anträge haben die Synodalen im Nachversand erhalten. Der Kirchenrat hat sich nach dem Nachversand mit den Kommissionsanträgen befasst und seine Stellungnahme dazu festgehalten. Sie weist neu vier Spalten auf, die vierte trägt die Überschrift «Stellungnahme/Ergänzter Antrag Kirchenrat» und hat ebenfalls den Titel «Beilage für die Detailberatung: Anträge der vorberatenden Kommission Teilrevision FiVO.»

Bei § 88 stellt die FiKo einen eigenen Antrag, dem sich der Kirchenrat anschliesst. Dann liegt noch ein Minderheitsantrag der vorberatenden Kommission zu den §§ 87b, 88a, 88b und 88c vor. Im Rahmen der Beratung der einzelnen Paragraphen wird das sich aus diesen Anträgen ergebende Abstimmungsverfahren erklärt. Viele der beantragten Änderungen der FiVO betreffen die Anpassung der Verordnung an das neue kantonale Gemeindegesetz und an die Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 und das Regelwerk Swiss GAAP FER.

§ 1 Gegenstand

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 5 Gesetzmässigkeit

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 8 Rechnungslegung

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 10b. Verwaltungsvermögen

Hier liegt ein Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vor, der vom Kirchenrat unterstützt wird. Dieser Antrag befindet sich im Papier «Beilage für die Detailberatung: Anträge der vorberatenden Kommission Teilrevision FiVO». Während der weiteren Debatte wird für dieses Papier der Begriff «Beilage» verwendet. Die gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Kirchenrates vorgeschlagenen Änderungen sind in dieser Beilage kursiv gedruckt, hier also die Streichung des Wortes «unmittelbar» und die Ergänzung mit «nach Möglichkeit».

Kommissionspräsident Hans Martin *Aeppli* erklärt den Kommissionsantrag. Er stellt klar, dass das Wort «unmittelbar» nicht nötig und eher verwirrend ist. Man kann es gut weglassen. Es gibt manchmal Liegenschaften oder Pfarrhäuser, die ein paar Monate, ein halbes Jahr oder eine Dreivierteljahr unbenutzt sind, bis die neue Pfarrperson kommt. Wenn es jetzt einfach heisst, man müsse das vermieten, dann macht das ab und zu wirklich keinen Sinn. Deshalb soll nach Möglichkeit das so sein und die Kirchengemeinde, die sieht ja dann die lokalen Verhältnisse und kann entscheiden, ob es nach Möglichkeit auch Sinn macht.

Kirchenrätin Katharina *Kull* stimmt diesem Kommissionsvorschlag zu. Es entstehen so situative Handlungsmöglichkeiten, wie Hans Martin *Aeppli* gesagt hat.

Jacqueline *Sonego Mettner*, Meilen, hat dazu eine Frage zur Formulierung. Liegenschaften sind ja so zu nutzen, dass sich Erträge erzielen lassen. Sie fragt sich, ob es hier nicht ein Widerspruch gibt zu dem, was auch einleitend unter Ziffer 3.e) vermerkt ist, wo davon die Rede ist, dass man sozial verantwortliche Erträge erzielen lassen soll. Da denkt sie an möglichst hohe Finanzeinnahmen, und wenn es ums Verwaltungsvermögen geht, hört sie, dass es da auch noch andere Faktoren und Überlegungen gibt und geben sollte und ob das auch dem Kirchenrat eigentlich so bewusst ist. Deshalb ist sie hier etwas irritiert, da es ja nicht ums Finanzvermögen geht, wo der Fall anders liegt.

Kirchenrätin Katharina *Kull* antwortet dazu, dass die eine Handlungsweise die andere nicht ausschliesst. Es steht ja hier nichts von Optimierung von Erträgen, sondern es sollen auch hier solche möglich sein. Im Hinblick auf die Finanzsituation der Kirche sollte man mindestens die Möglichkeit dazu geben, dass auch im Verwaltungsvermögen nicht nur kirchliche Nutzung, sondern eben auch Finanzmöglichkeiten gegeben sind, was nicht heissen soll, dass sie optimiert werden müssen.

Keine weiteren Wortmeldungen, somit ist § 10 Abs. 3 in der Fassung der vorberatenden Kommission *genehmigt*.

§ 11c Finanzvermögen, Neuformulierung Abs. 3:

Margrit *Hugentobler* erklärt, dass die FiKo in ihrem Mitbericht an die vorberatende Kommission gemeldet hat, sie wolle die Begriffe «Ethik» und «Nachhaltigkeit» in diesem Paragraphen ersetzt haben durch «sozial, ökonomisch und ökologisch». Die FiKo findet diese Begriffe verständlicher und prägnanter. Dieses Anliegen hat die vorberatende Kommission nicht aufgenommen. Deshalb bringt sie nun den Antrag der FiKo direkt ein. Die FiKo beantragt, dass der § 11 neu heissen soll: § 11 Abs. 1 und 2 unverändert und zu Abs. 3: «Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass sich langfristig Erträge erzielen lassen. Dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte sowie die Ausgewogenheit von Ertragsmöglichkeiten und Anlagerisiken zu beachten.»

Kirchenrätin *Kull* hält fest, dass sie für den Kirchenrat keine Antwort geben kann, weil er das nicht gemeinsam diskutiert hat. Persönlich scheint ihr diese Formulierung unproblematisch. Der Kirchenrat kann aber diese Änderung jetzt nicht gutheissen, weil er nicht die Möglichkeit hatte, vorgängig darüber zu befinden.

Hans Martin *Aeppli* bekundet, dass man mit beiden Versionen leben kann. Die Stossrichtung ist vergleichbar. Darüber wurde in der Kommission diskutiert. Sie findet aber die Begriffe «Ethik» und «Nachhaltigkeit» etwas weiter umspannend als die drei, die im Antrag der FiKo erwähnt sind. Er glaubt aber nicht, dass jemand in der Kommission schlaflose Nächte hätte, wenn man dies ändern würde.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Somit folgt die Abstimmung über diese Änderung. Der Antrag des Kirchenrates zu Abs. 3 hat folgenden Wortlaut: «Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass sich langfristig Erträge erzielen lassen. Dabei sind die Gesichtspunkte der Ethik und der Nachhaltigkeit sowie der Ausgewogenheit von Ertragsmöglichkeiten und Anlagerisiken zu beachten.» Die FiKo beantragt den zweiten Satz so zu formulieren, dass soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte sowie die Ausgewogenheit von Ertragsmöglichkeiten und Anlagerisiken zu beachten sind.

Die Synodalen *stimmen* dem Antrag der FiKo mit 48 Stimmen gegenüber den 46 Stimmen für den kirchenrätlichen Antrag *zu*.

Abs. 3 erhält also folgende Formulierung: «Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass sich langfristig Erträge erzielen lassen. Dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte sowie die Ausgewogenheit von Ertragsmöglichkeiten und Anlagerisiken zu beachten.»

§ 17 Jahresbericht: Hier geht es um die Einführung des Begriffs «Kirchenparlament», der sich aus der dem Kantonsrat beantragten Änderung des Kirchengesetzes ergeben wird.

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 22 Gesamtrechnung, a. Zweck
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 23b Inhalt
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 30 Anwendbares Recht
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 31 Steuerfuss

Gerhard *Hubmann*, Küsnacht, ist der Ansicht, dass die Abschaffung der Möglichkeit, halbe Steuerprocente einzusetzen, einen Rückschritt

darstellt. Dies wurde damals eingeführt, um die finanzstarken Kirchgemeinden zu motivieren, dem heute geltenden Finanzausgleich zuzustimmen, der bekanntlich finanzstarke Kirchgemeinden beträchtlich stärker belastet als im alten System. Daher ist es im Sinn der Flexibilität nicht unbedingt wünschenswert, dass Kirchgemeinden entweder ständig unter- oder überfinanziert sind.

Mit diesem Votum ist kein Antrag oder Gegenantrag gestellt worden.
§ 31 ist daher *genehmigt*.

§ 32 Finanzierung
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 33 Gliederung des Haushalts
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 34 Abschreibungen
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 35 Haushaltskontrolle
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 36 Aufsicht, a. Bezirkskirchenpflege, § 37 b. Kirchenrat und § 38 c. Ausübung: Hier geht es um redaktionelle Änderungen, nämlich die Erwähnung der neu möglichen Kirchgemeindeparlamente und die Anpassung an die einheitliche Formulierung in der kantonalen Gesetzgebungstechnik.
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 39 Bestand
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 40 Zweck: In Abs. 1 beantragen vorberatende Kommission und FiKo einzig, den Buchstaben e durch d zu ersetzen. Es ist hier von einem Versehen bei der Redaktion auszugehen, und der Kirchenrat schliesst sich diesem Antrag ebenfalls an. Dann kommt es zu einer Neufassung von Abs. 2, weil auf Anregung der Finanzkontrolle die Zuordnung der Fonds klarer zu regeln ist.
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 41 Einnahmen
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 43b Berechnung
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 45 Darlehen
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 48 Grundsatz
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 49a b. Budgetkredit
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 50 c. Nachhaltigkeit: Hier und bei den §§ 51 und 52 muss die Nummerierung der Marginalie wegen der Einfügung von § 49a angepasst werden
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 51 d. Kreditüberschreitung
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 53 Fonds
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 55 Gebundene und neue Ausgaben
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 62 Elemente
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 63 Grundsätze, a. Bilanzierung
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 64 b. Bewertung
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 65 c. Abschreibungen und Wertverminderungen
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 66 Grundsatz: Die vorberatende Kommission beantragt eine redaktionelle Änderung von § 66. In der Geschäftsordnung der Kirchensynode wird der Begriff «Finanzkommission» verwendet. Dieser Begriff soll auch in der FiVO benützt werden und die Bezeichnung «Rechnungsprüfungskommission» ersetzen. Die FiKo und der Kirchenrat stimmen diesem Änderungsantrag zu.
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 68 Grundsatz
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 69 Finanzausgleichsfonds
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 70 Termine, § 72 Berechnung, § 75 Bezugsberechtigung, § 76 Gesuch sowie § 78 Rückerstattung: Hier geht es einzig um die Streichung des Begriffs «Fonds» bzw. um die Anpassung an die kantonalen Gesetzgebungsrichtlinien.
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 73 b. Abschöpfungsbetrag. Beilage, Seiten 2 und 3: Hier handelt es sich um einen Änderungsantrag der vorberatenden Kommission, dem sich der Kirchenrat anschliesst.

Hans Martin *Aeppli* beantragt die Passage zu streichen, wo es heisst: «unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets der Landeskirche durch die Kirchensynode». Die Kirchensynode nimmt jeweils in der Budgetdebatte nur Kenntnis vom Finanzausgleich, beschliesst ihn aber nicht. Deshalb braucht es diesen Einschub nicht.

Der Kirchenrat schliesst sich diesem Antrag an.

Es wird kein Gegenantrag gestellt. § 73 ist in der Fassung der vorberatenden Kommission *genehmigt*.

§ 77 Bemessung: Hier beantragen die vorberatende Kommission und die FiKo die Aufhebung von Abs. 3 lit. b. Der Kirchenrat schliesst sich diesem Antrag ebenfalls an.

Der Kommissionspräsident Hans Martin *Aeppli* weist darauf hin, dass Finanzausgleichsgemeinden nie zusätzliche Abschreibungen haben. Also kann man diesen Passus weglassen.

Da kein Gegenantrag gestellt wurde, ist § 77 in der Fassung der vorberatenden Kommission *genehmigt*.

§§ 79 ff.: Es folgen sehr viele Änderungen, weil verschiedene Vorschriften über die Beiträge von der Vollzugsverordnung auf die Ebene der FiVO angehoben und zum Teil auch angepasst werden. Zuerst ändert der Titel des 7. Abschnitts Beiträge der Landeskirche, und es ergibt sich ein neuer Untertitel A. Grundlagen. Dann folgen völlig neu formulierte Bestimmungen.

§ 79 Begriffe, a. Beiträge
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 80 b. Kostenanteile
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 81 c. Subventionen
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 82 Bemessung
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 83 Wiederkehrende Beiträge
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 84 Verfahren, a. Gesuch
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 85 b. Entscheid, ohne bisherigen Titel B. Verfahren
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 86 Kürzung und Verweigerung: Hier liegt zu Abs. 2 ein Kommissionsantrag vor, dem sich der Kirchenrat anschliesst. Der Präsident verweist auf Seite 4 der Beilage.

Hans Martin *Aeppli* teilt mit, dass der Zusatz «Beiträge der Landeskirche an Investitionen» noch ein Relikt von früher ist, als es um die Baubeiträge ging. Aber jetzt geht es generell um Beiträge jeder Art, also muss man auch «an Investitionen» streichen. Es geht generell darum, dass Beiträge gekürzt werden können.

Kirchenrätin Katharina *Kull* hält fest, dass es sich um eine korrekte Änderung handelt. Die Bestimmung soll für die Kürzung aller Beiträge gelten, wie Hans Martin *Aeppli* ausgeführt hat.

Da kein Gegenantrag gestellt wurde, ist § 86 in der Fassung der vorberatenden Kommission *genehmigt*.

§ 86a d. Auszahlung

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 87 Sicherstellung des Beitragszweckes, a. Zweckbindung

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 87a b. Befreiung

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 87b c. Widerruf, Rückforderung, Verjährung:

Es handelt sich um einen Minderheitsantrag der vorberatenden Kommission. Das ist auf Seite 7 bzw. 9 der Beilage ersichtlich. Hier schlägt der Präsident vor, diesen Paragraphen erst nach der Bereinigung der Anträge zu §§ 88 ff. zu beraten. Die beantragte Ergänzung macht nur dann Sinn, wenn der Minderheitsantrag der vorberatenden Kommission obsiegen würde. Andernfalls wäre dieser Antrag obsolet.

§ 88 Voraussetzungen, einschliesslich vorgängiger Titel B. Beiträge an Gemeindezusammenschlüsse: Dazu sind die §§ 87b, 88a–88c zu beachten, weil die verschiedenen Anträge nur zusammen mit einzelnen dieser Paragraphen zu verstehen sind. Die Detailberatung der §§ 87b und 88a–88c wird vorgenommen, wenn nach den Abstimmun-

gen zu § 88 klar ist, welche dieser Paragraphen tatsächlich in die Verordnung aufzunehmen sind.

Kirchenrat und FiKo beantragen, einen allgemeinen Artikel in die FiVO aufzunehmen, der derartige Beiträge zulässt. Die FiKo beantragt zusätzlich, die §§ 88a und 88b zu streichen. Anstelle der Bestimmung dieser zwei Paragraphen soll § 88 Abs. 2 festlegen, dass die weiteren Voraussetzungen durch den Kirchenrat in der VVO FiVO zu regeln sind. Diesem Antrag hat sich der Kirchenrat angeschlossen und zieht seinen ursprünglichen Antrag zu § 88 zurück. Kurt Stäheli verweist dazu auf das Papier «Beilage zur Detailberatung» Seite 6.

Die Mehrheit der vorberatenden Kommission will lediglich Beiträge für Projektkosten ausrichten, dagegen für Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden auf Entschuldungsbeiträge ganz verzichten (siehe Beilage Seite 5). Dann liegt noch ein anderer Antrag zu § 88 vor, gestellt von einer Minderheit der vorberatenden Kommission. Das ist auf Seite 9 der Beilage zur Detailberatung zu sehen. Diese Minderheit will Entschuldungsbeiträge ausrichten, jedoch die Möglichkeit offen halten, sie wieder zurückzufordern, wenn die Kirchgemeinden innert zehn Jahren zu Vermögen kommen.

Nach der Diskussion von § 88 werden die drei verbleibenden Anträge in Anwendung von §§ 101 und 102 GO bereinigt. Vorerst will der Präsident den Antragstellern Gelegenheit geben, ihren Antrag mit den Folgeanträgen zu den weiteren Artikeln zu begründen. Anschliessend ist für die Synodalen die Diskussion über diese Anträge offen.

Für die vorberatende Kommission spricht Hans Martin *Aeppli*: «Die Behandlung der Entschuldungsbeiträge beanspruchte etwa die Hälfte der gesamten Sitzungszeit. Wie kommt die vorberatende Kommission zu ihrem Mehrheits- bzw. Minderheitsantrag? Bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden und den aktuellen Quoren für Pfarrstellen werden in absehbarer Zeit Liegenschaften und insbesondere Pfarrhäuser frei. Es ist denkbar, dass die neue Kirchgemeinde diese Liegenschaften für ihren Gemeindeaufbau weiter nutzt, weshalb die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen bleiben. Es ist aber auch denkbar, dass diese Liegenschaften frei werden und in das Finanzvermögen kommen. D.h. sie können zu marktüblichen Konditionen vermietet oder gar verkauft werden. So kann die Kirchgemeinde zu neuen Vermögenswerten kommen.

Je nachdem, wie stark die Kirchensynode dieses Argument gewichtet, kommt sie zu den Anträgen der FiKo oder des Kirchenrates oder zu den beiden Anträgen der vorbereitenden Kommission.

Die Kommissionsmehrheit hat dieses Argument stark gewichtet, weshalb sie beschloss, die Entschuldungsbeiträge generell abzulehnen. Dabei hat der Entscheid der Kirchensynode im letzten Januar 2017 zum gleichen Thema sicher auch eine Rolle gespielt, denn das Abstimmungsresultat war ziemlich klar.

Die Kommissionsminderheit gewichtet dieses Argument der neuen Vermögenswerte auch, aber nicht so stark, weshalb sie für Entschuldungsbeiträge ist. Diese sollen aber gekoppelt sein mit einer Rückforderbarkeit, wenn die Kirchengemeinde zu neuen Vermögenswerten kommt. In der Vollzugsverordnung kann der Kirchenrat die Rahmenbedingungen dann so setzen, dass der Verwaltungsaufwand dafür gering ist. Damit ist die Debatte um die Entschuldungsbeiträge lanciert und wir sind gespannt auf die Diskussion».

Für die FiKo spricht Margrit *Hugentobler*: «Die FiKo hatte an den Verhandlungen im Januar 2017, als wir den Antrag für einen Rahmenkredit von 3,3 Mio. Franken für Beiträge von KirchGemeindePlus auf dem Tisch hatten, nach ihren Beratungen die Kirchensynode gebeten, diesen vorerst abzulehnen. Dieser Entscheid hiess aber nicht, dass wir uns im Grundsatz gegen Entschuldungsbeiträge stellten. Es gab damals noch keine generell rechtlichen Grundlagen für solche Beiträge. Diese Gesetzesgrundlage wollen wir jetzt aber schaffen, damit der Kirchenrat in dem laufenden Prozess von KirchGemeindePlus ein 'Steuerungswerkzeug' erhält, das er in den vermutlich zwar eher wenigen Situationen, die jetzt vorhanden sind und eventuell noch entstehen werden, eine Lösungshilfe anbieten kann.

Von zwei konkreten Situationen (im Zürcher Unterland) habe ich im Rahmen der Treffen unter den Kirchenpflegepräsidien persönlich erfahren und deutlich geschildert erhalten, dass ein solcher Beitrag ein Zünglein an der Waage sein kann, damit die über mehrere Monate und Jahre angepackten Verhandlungen zum Gelingen führen könnten. Nach der Beurteilung der FiKo sollen jedoch die Details auf der Ebene Vollzugsverordnung geregelt werden. Die FiVO soll die generell-abstrakten Finanzfragen klären. Vollzugsverordnungen verdeutlichen den Inhalt des Gesetzes, haben aber keine Gesetzesfunktion. Dadurch

wird aber eine sichere und gleichmässige Anwendung des Gesetzes gewährleistet. Die FiKo denkt, dass der Kirchenrat im Rahmen des Prozesses, in dem wir alle stehen, und von dem wir nicht genau wissen, was er uns noch für Fragen stellen wird, seinen Handlungsfreiraum erhalten soll.

Wir wollen die Möglichkeit von Entschuldungsbeiträgen schaffen und überlassen die Vervollständigung und die Details der Exekutive, also dem Kirchenrat. Dies hat den Vorteil, sollte die notwendige Anpassung einer Regelung anstehen, dass eine Anpassung auf der Ebene Exekutive als Vollzugsverordnung einfacher und schneller zu vollziehen ist, als in der FiVO, wo sie via Kirchensynode verändert werden müsste.

Zudem haben wir bei anstehenden Beiträgen, wie sie auch beim Kreditantrag im Januar 2017 zu KirchGemeindePlus involviert waren, trotzdem Einblick, da sie ja ins Budget einfliessen müssen. Wenn die Beiträge in einer Höhe über den Kompetenzen des Kirchenrates liegen, muss der Kirchenrat diese als Einzelantrag gut begründet der Kirchensynode vorlegen. Dass der Kirchenrat vor einem solchen Schritt die Abklärungen mit den betreffenden Kirchgemeinden sorgfältig prüft, wird vorausgesetzt.

Wir haben uns als Kirchensynode also nichts vergeben und werden trotzdem Mitsprache erhalten bei entsprechenden Geldbeträgen. Die FiKo ist der Meinung, dass wir dieses Geschäft vertrauensvoll dem Kirchenrat überlassen können. Einen 'Rückforderungsmodus' würden wir als FiKo nicht einbauen.

Ich bitte Sie nun im Namen der FiKo und auch der Kirchgemeinden, die in Verhandlungen von KirchGemeindePlus stecken: Schaffen Sie die Grundlagen für Entschuldungsbeiträge mit der Zustimmung zum § 88, wie ihn die FiKo mit Zustimmung des Kirchenrates vorschlägt.»

Kirchenrätin Katharina *Kull* erläutert, wie bereits im Eintretensreferat festgehalten, dass sich der Kirchenrat dem Mitbericht der FiKo anschliesst und den Antrag, wie auch den Minderheitsantrag der Kommission, ablehnt. Der Kirchenrat befürwortet, dass die Beiträge (sowohl Projekt- wie auch allfällige Entschuldungsbeiträge) für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden in der FiVO (§ 88 Abs. 1) und die weiteren Voraussetzungen wie die Höhe der Beiträge, die anrechenbaren Kosten und das Verfahren in der Vollzugsverordnung zur

FiVO geregelt werden. Dies gilt selbstverständlich innerhalb von bewilligten Rahmenkrediten und unter Einhaltung der Finanzkompetenzen des Kirchenrates. Andernfalls muss der Kirchenrat mit einem Antrag an die Kirchensynode gelangen.

Den Kommissionsantrag lehnt der Kirchenrat ab, weil für ihn nach wie vor, wie bereits an der Synodeversammlung im Januar 2017 ausgeführt, in Einzelsituationen Entschuldungsbeiträge bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden möglich sein sollten, wenn dadurch ein Zusammengehen zustande kommen kann und nicht an diesen Beiträgen scheitert. Den Minderheitsantrag der Kommission, der die Entschuldungsbeiträge unter den Rückforderungsbedingungen ermöglichen will, lehnt der Kirchenrat ebenfalls ab. Dies deshalb, weil die Rückforderung sich in der Praxis als kompliziert und aufwändig erweisen dürfte, da die Kriterien offen und die Umgehungsmöglichkeiten gross wären. Vermutlich würden zusammengeschlossene Kirchgemeinden in diesem Fall einiges unternehmen, um nicht zu neuem Vermögen und somit rückerstattungspflichtig zu werden, wie z.B. den Steuerfuss tief zu halten oder eben Verwaltungsvermögen nicht in Finanzvermögen umzuwandeln.

Gerold *Gassmann* stellt fest, dass der Antrag der FiKo dem Antrag der Kommissionsminderheit entspricht. Somit braucht es den Minderheitskommissionsantrag überhaupt nicht, wenn dem Finanzkommissionsantrag zugestimmt wird.

Adrian *Honegger*, Winterthur Stadt, unterstützt hingegen den Minderheitsantrag, da man nicht alles haben kann. Kirchgemeinden, die fusionieren, erhalten einen Entschuldungsbeitrag. Wenn ein Pfarrhaus verkauft wird, dann resultieren grosse Gewinne, da die Liegenschaftpreise hoch sind. Es wäre ungerecht, wenn diese Kirchgemeinde sich so bereichern und den Entschuldungsbeitrag für sich einbehalten könnte. Die administrativen Aufwände sind vertretbar, es kann im Grundbuchamt ein Eintrag gemacht werden, mit Meldung an den Kirchenrat. Adrian Honegger lädt die Synodalen ein, den Minderheitsantrag der Kommission zu unterstützen oder dann aber alles abzulehnen.

Markus *Bürgin*, Rorbas, spricht für die Evangelisch-kirchlichen Fraktion (EKF) in Vertretung von Willi Honegger: In seiner Fraktion hat

sich eine interessante Diskussion ergeben, über die bis jetzt noch gar nicht gesprochen wurde. Es geht um die Frage, was gestärkt werden soll, die Finanzen der Kirchgemeinden oder die Finanzen der Zürcher Landeskirche, der Zentralkasse. Wenn man dem Antrag des Kirchenrates folgt, werden die Finanzen der Kirchgemeinden gestärkt, nämlich derjenigen Kirchgemeinden, die das durchbringen oder den Kirchenrat dazu überzeugen können, ihnen einen Entschuldungsbeitrag zu sprechen. Wenn davon ausgegangen wird, dass der Kirchenrat für das Jahr 2017 3 Mio. Franken beantragt hat und in den kommenden Jahren weitere solche Beiträge in Aussicht stellt, dann schwinden die Reserven oder das Eigenkapital der Zentralkasse. Mit der Zentralkasse werden aber die Pfarrlöhne bezahlt, nämlich 68% des Budgets. Dies entspricht den Pfarrlöhnen und dann kommen noch Ergänzungspfarrstellen und Löhne aus den Gesamtkirchlichen Diensten (GKD) dazu. D.h., wenn die Finanzen der Zentralkasse schwinden, muss der Kirchenrat den Zentralkassenbeitragssatz erhöhen und dann bezahlen alle Kirchgemeinden einen höheren Zentralkassenbeitrag und nicht nur diejenigen, die einen Entschuldungsbeitrag erhalten haben. Aus diesem Grund unterstützt die EKF den Minderheitsantrag der Kommission, weil dadurch diejenigen Kirchgemeinden, die Geld bekommen haben, und wie Adrian Honegger gesagt hat, wieder zu Geld gekommen sind, das wieder zurückgeben müssen, damit nicht alle Kirchgemeinden über die Erhöhung des Zentralkassenbeitragssatzes mitbeteiligt werden. Markus Bürgin beantragt, dem Minderheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

Ursula *Sigg-Suter*, Dinhard, fragt, ob diese Entschuldungsbeiträge nur die Kirchgemeinden bekommen, die fusionieren wollen, und ob andere, die Schulden haben, keine Entschuldungsbeiträge bekommen. Sie findet das nicht sehr gerecht und auch nicht solidarisch und fragt sich, ob das einfach das Zuckerbrot für Kirchgemeinden sei, die fusionieren wollen.

Kirchenrätin Katharina *Kull* erklärt, dass während der Synodesitzung vom 10. Januar 2017 ausgeführt wurde, welche Bedingungen beim Zusammenschluss erfüllt sein müssen, damit Entschuldungsbeiträge gesprochen werden können. Das, was Ursula *Sigg-Suter* gesagt hat, ist richtig.

Gerold *Gassmann* weist noch einmal darauf hin, dass es im Antrag der FiKo im zweiten Abschnitt von § 88 dem Kirchenrat ja freigestellt ist, ob er eventuell Rückzahlungsbeiträge erheben möchte. Also braucht es diesen Minderheitsantrag nicht, da es dem Kirchenrat freisteht, das zu tun oder eben nicht zu tun.

Hanna *Rüegg*, Zollikon, erwähnt, dass beim Minderheitsantrag Beiträge gemäss Abs. 1 zurückgefordert werden können, und fragt, ob diese nicht in jedem Fall zurückgefordert werden können.

Hans Martin *Aeppli* erklärt dazu, dass bewusst geschrieben steht, «können zurückgefordert werden», denn Bagatellbeträge muss man nicht zurückfordern. Man muss mit gesundem Menschenverstand die Kirchgemeinden erkennen, die wirklich substanziell zu neuen Vermögenswerten kommen. Dort soll der Kirchenrat etwas zurückfordern können. Es muss nicht der ganze Entschuldungsbeitrag sein. So erhält der Kirchenrat einfach die Ermächtigung, zurückzufordern, und das wird er mit Augenmass machen, und deshalb diese «Kann- und nicht Muss-Formulierung». Noch kurz zum Votum von Gerold *Gassmann* wegen der Rückforderbarkeit. In § 79 Abs. 2, der bereits entschieden wurde, steht geschrieben, dass Beiträge der Landeskirche zweckgebundene, geldwerte Leistungen für die Erfüllung von Aufgaben im landeskirchlichen Interesse sind. Sie werden als Kostenanteile oder Subvention ausgerichtet. Sie sind nicht oder nur bedingt rückforderbar. Also wird in der FiVO festgelegt, dass die Beiträge nicht oder nur bedingt rückforderbar sind. Wenn man diese Rückforderbarkeit will, sollte sie auf der gleichen Stufe erwähnt sein, wie es auch in der FiVO steht und nicht erst in der VVO FiVO. Wenn man in der FiVO sagt, sie sind nicht oder nur bedingt rückforderbar, dann scheint das eine schwache Rechtsgrundlage zu sein, da der Kirchenrat nachher in der VVO FiVO, die er selbst bestimmen kann, fordert, aber das und das müsse doch zurückkommen. Wenn man Rückforderbarkeit will, soll man diese auch benennen und das Prinzip auf der richtigen Ebene, d.h. auf der Ebene FiVO fixieren. Die Detailausführungen gehören in die VVO FiVO. Die Mehrheit der Kommission ist gegen diese Entschuldungsbeiträge. In der Eventualabstimmung hat die Kommission aber klar entschieden, falls es Entschuldungsbeiträge gibt, wäre die Kommission ganz klar für die Rückforderbarkeit.

Corinne *Duc*, Zürich Oberstrass, meint, eine Rückforderungsmöglichkeit verhindert, dass Kirchgemeinden voreilig nach Subventionen rufen.

Karl *Stengel*, Meilen, bestätigt als Jurist das Votum von Martin Aeppi bezüglich der Stufenordnung und hält fest, dass das absolut richtig ist und alles andere unseriös wäre und nicht mehr dem heutigen Stand der Rechtsetzung entsprechen würde.

Andreas *Bosshard Müller*, Bubikon, ist sich nicht so sicher, wie sinnvoll diese Entschuldungsbeiträge sind bezüglich der Gerechtigkeit. Bekommen sie die Kirchgemeinden, die es wirklich brauchen oder nicht. In der Sitzung vom 10. Januar 2017 wurde bereits das Argument verhandelt, dass es Kirchgemeinden gibt, die in der Vergangenheit grosse Investitionen getätigt haben, namentlich in Liegenschaften und die jetzt ein hohes Potential haben. Andere Kirchgemeinden waren sehr zurückhaltend, gerade weil KirchGemeindePlus im Anrollen war, da wurde nicht investiert. Diese stehen finanziell zwar auf den ersten Blick gut da, haben nun aber einen hohen Investitionsbedarf. Da Richtlinien festzulegen, die einigermaßen fair und gerecht sind, ist sehr schwierig. Deshalb sind diese Entschuldungsbeiträge nicht das taugliche Mittel, um solche Fusionen zu fördern.

Henrich *Kisker*, Zürich St. Peter, erklärt, dass sie in der FiKo detailliert über die Entschuldungsbeiträge gesprochen haben und diesen gegenüber sehr kritisch waren. Trotzdem sind sie übereingekommen, dass sie grundsätzlich die Möglichkeit eines Entschuldungsbeitrages nicht verbauen wollen. Die FiKo geht aber davon aus, wenn ein Entschuldungsbeitrag beschlossen wird, dann muss ein solcher detailliert geprüft werden, d.h. Einzelfallprüfung und Vorschlag an die Kirchensynode. Dann wird im Detail abgestimmt und wenn diese Einzelfallprüfung in der erforderlichen Gründlichkeit und auch in der Diskussion in der Kirchensynode durchgekommen ist, dann braucht es eine Rechtssicherheit. Wenn eine Entscheidung getroffen ist für einen Entschuldungsbeitrag, dann muss der auch endgültig sein und kann später nicht nochmals widerrufen werden.

Dominic *Schelling*, Zürich Höngg, möchte als Angehöriger der Kommissionsmehrheit das Votum von Andreas Bosshard Müller er-

gänzen. Die Überlegung war einfach eine Frage der Gerechtigkeit, ob Kirchgemeinden, die saniert haben, jetzt nochmals irgendwie belohnt werden und die, die nicht saniert haben, bekommen nichts. Es gibt Gründe für diese Entschuldungsbeiträge. Aber eben, es ist nicht sicher, ob es sinnvoll ist.

Synodepräsident Kurt *Stäheli* stellt fest, dass das Wort nicht mehr verlangt wird und die Meinungen gemacht sind.

Vor der Abstimmung müssen die Anträge bereinigt werden. Bei den drei Anträgen zum § 88 gibt es einen wesentlichen Unterschied: Die FiKo und die Minderheit der vorberatenden Kommission wollen Entschuldungsbeiträge an die Kirchgemeinden grundsätzlich zulassen. Diese zwei Anträge unterscheiden sich einzig in der Regelungsdichte. Dagegen will die Mehrheit der vorberatenden Kommission Entschuldungsbeiträge nicht zulassen.

Zuerst gilt es, durch eine Eventualabstimmung im Sinn von § 101 GO die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen Entschuldungsbeiträge an die Kirchgemeinden geleistet werden könnten. Dafür muss der Antrag der FiKo, der Entschuldungsbeiträge nicht ausschliesst, die Detailregelung der Beiträge für Gemeindezusammenschlüsse aber vollständig dem Kirchenrat im Rahmen der Vollzugsverordnung überlässt, dem Antrag der Kommissionsminderheit, der Entschuldungsbeiträge ausdrücklich vorsieht, in der FiVO Detailbestimmungen enthält und Rückforderungen die Entschuldungsbeiträge verlangt, wenn die betreffende Kirchgemeinde zu Vermögen kommt, gegenüber gestellt werden.

Der in dieser Eventualabstimmung obsiegende Antrag gilt dann als gleichgeordneter Antrag im Sinn von § 102 GO gegenüber dem Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission, der einzig Beiträge an Projektkosten für Gemeindezusammenschlüsse vorsieht. In der zweiten Abstimmung werden diese beiden Anträge einander gegenübergestellt.

Da die Synodalen mit diesem Vorgehen einverstanden sind, kommt es zur Eventualabstimmung.

Gegenübergestellt wird: Der Antrag der FiKo, unterstützt vom Kirchenrat, also das Überlassen aller Detailregelungen für die Ausrichtung von Beiträgen an Gemeindezusammenschlüsse an den Kirchenrat im Rahmen der VVO FiVO gegen den Antrag der Minderheit der

vorberatenden Kommission, der die Möglichkeit der Rückforderung von Entschuldungsbeiträgen ausdrücklich erwähnt und die wichtigsten Detailregelungen in die FiVO aufnimmt.

Die Synodalen *stimmen* dem Antrag der Minderheit der vorberatenden Kommission mit 62 zu 28 Stimmen bei 2 Enthaltungen *zu*.

Da der Bildschirm ausgefallen ist, muss das System neu gestartet werden, bevor mit der Abstimmung begonnen werden kann.

Nachdem der Bildschirm wieder funktioniert, wird dem Präsidenten mitgeteilt, dass bei der letzten Abstimmung scheinbar nicht alles in Ordnung war. Deshalb ist sich der Ratspräsident Kurt Stäheli nicht ganz sicher, ob das Resultat richtig war. Aus diesem Grunde wird nach Antrag von verschiedenen Synodalen die Eventualabstimmung nochmals wiederholt.

Bei der Wiederholung der Abstimmung *stimmen* die Synodalen dem Antrag der Minderheit der vorberatenden Kommission mit 66 gegen 29 Stimmen bei 2 Enthaltungen *zu*.

Zur Hauptabstimmung: 1. Der Antrag der Minderheit der vorberatenden Kommission befürwortet Entschuldungsbeiträge sowie Rückforderungsmöglichkeiten und will die wichtigste Regelung in der FiVO verankert haben. 2. Der Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission sieht dagegen nur Projektbeiträge vor und keine Entschuldungsbeiträge.

Die Synodalen *stimmen* dem Antrag der Minderheit der vorberatenden Kommission mit 55 zu 38 Stimmen bei 4 Enthaltungen *zu*.

Pause: 10:10 bis 10:40 Uhr

Der Ratspräsident rekapituliert, dass die Kirchensynode den Antrag der Kommissionsminderheit zum Beschluss erhoben hat.

Jetzt müssen noch die §§ 87b und 88 gemäss dem ursprünglichen Antrag des Kirchenrates bereinigt werden und danach die §§ 88a–88c.

Zuerst zu § 87b. Da hat die Kommissionsminderheit die Möglichkeit ausdrücklich aufgenommen, dass das Staatsbeitragsgesetz nicht angewandt werden kann bei Rückforderung von Entschädigungsbeiträgen. § 87b macht natürlich nur zusammen mit dem § 88b Sinn.

Niemand verlangt dazu das Wort. Somit ist der Antrag *genehmigt*.

§ 88 Voraussetzungen

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 88a Beiträge an die Projektkosten

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 88b Entschuldungsbeiträge, ohne lit. a–c und Abs. 2

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

Jürg-Christian *Hürlimann*, Zürich Unterstrass, meldet sich zu § 88c, Ergänzende Bestimmungen, und macht darauf aufmerksam, dass es im Minderheitsantrag zu § 88b einen neuen Absatz 2 gibt. Der ist übersehen worden.

Kurt *Stäheli* stellt dazu fest, dass zu § 88b Einigkeit besteht. Es gibt einen Absatz 1, dann gibt es einen Absatz 2 des ursprünglichen Antrags des Kirchenrates, der aber gestrichen ist. Die Minderheit der vorberatenden Kommission hat einen neuen Absatz 2 formuliert. Mit dieser Erklärung ist Jürg-Christian Hürlimann einverstanden. Somit ist § 88b definitiv *genehmigt*.

§ 88c Ergänzende Bestimmungen

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 89 Liegenschaften der Kirchgemeinden und der Landeskirche

Keine Wortmeldungen, *genehmigt*.

§ 89a Immobilienstrategie

Keine Wortmeldungen, *genehmigt*.

§ 89b Multifunktionalität: Hier liegt ein Änderungsantrag der vorbereitenden Kommission vor, unterstützt von der FiKo und vom Kirchenrat, der sich diesem Antrag ebenfalls angeschlossen hat.

Kommissionspräsident Hans Martin *Aeppli* erläutert, dass dieser Zusatz, wonach man sowohl bei Umbauten als auch bei Neubauten so planen soll, der Verdeutlichung dient.

Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen, § 89 ist *genehmigt*.

§ 89c Ökologische und ökonomische Bauen
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

§ 89d Denkmalpflege
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

Es ergibt sich vor § 90 eine neue Nummerierung des Abschnittstitels: Neu ist 9. Schluss- und Übergangsbestimmung. Dann ändert § 92 Übergangsbestimmung. Hier wird einzig das Wort Finanzausgleichsfonds durch Finanzausgleich geändert.

Peter *Schmid*, Bäretswil, meldet sich zu Wort. Er bezieht sich auf § 89b und fragt, was es heisst, dass kirchliche Liegenschaften anderen Zwecken zugeführt werden können, was diese anderen Zwecke bedeuten und ob es andere als kirchliche Zwecke sind.

Kurt *Stäheli* berichtigt, dass in der Vorlage des Kirchenrates nicht von anderen, sondern von verschiedenen Zwecken gesprochen wird.

Kirchenrätin *Kull* bestätigt diese Feststellung und erklärt, dass die Möglichkeit der Nutzung bewusst offen gelassen wurde, ob es nun kirchliche oder andere Nutzungen sind.

Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen, § 89b ist definitiv *genehmigt*.

Zum Titel vor § 90 und § 92 Übergangsbestimmungen
Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

Zum Schluss bedarf es noch neuer Übergangsbestimmungen zu den heutigen Änderungen der FiVO bei der Ziffer I. Hier geht es um den Steuerfuss in halben Prozenten.

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

Zu Ziffer II. § 31 und § 33, Zeitpunkt der Anwendung, dann Ziffer III., keine Rückwirkung der Beiträge an Gemeindezusammenschlüsse. Hier muss zusätzlich § 88c erwähnt werden. Es heisst §§ 88–88c.

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

Ziffer. IV., Anspruch auf bereits zugesicherte Baubeiträge

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

Damit ist die Detailberatung beendet. Bevor die Abstimmung durchgeführt wird, hat gestützt auf § 52 GO der Präsident der vorberatenden Kommission, Hans Martin Aepli, die Möglichkeit zu einem Schlusswort.

Hans Martin Aepli verzichtet. Ebenso verzichten Kirchenrätin Katharina Kull und die Präsidentin der FiKo, Margrit Hugentobler, auf ein Schlusswort.

Zu den Abstimmungen über die Anträge des Kirchenrates auf Seite 2 der Vorlage. Werden bei den Anträgen 1 und 2 keine Gegenanträge gestellt, gilt der Antrag des Kirchenrates, nämlich die Genehmigung der Änderung der FiVO ohne Abstimmung, als angenommen. Beim Antrag 2 gibt der Ratspräsident vorgängig die von den Synodalen heute beschlossene Fassung bekannt. Er liest den Antrag 1 des Kirchenrates vor: «Vom Bericht des Kirchenrates betreffend Teilrevision der FiVO wird zustimmend Kenntnis genommen.»

Es wird kein Gegenantrag gestellt, Antrag 1 des Kirchenrates ist *genehmigt*.

Antrag 2 ist komplexer: Kurt *Stäheli* verweist dazu auf die Seiten 5 und 6 der Vorlage. Mit Antrag 2 wird Folgendes beschlossen:

I. Die FiVO der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (LS 18.131) wird geändert. Dies ist An-

trag 2 des Kirchenrates. Heute haben die Synodalen gegenüber dem Antrag des Kirchenrates folgende Änderungen vorgenommen:

- § 10 Abs. 2: Streichung der Wörter «unmittelbar» und Ergänzung mit «nach Möglichkeit».
- In § 11 haben die Synodalen die Formulierung von Abs. 3 folgendermassen geändert: das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass sich langfristig Erträge erzielen lassen, dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte sowie die Ausgewogenheit von Ertragsmöglichkeiten und Anlagerisiken zu beachten.
- § 40 Abs. 1: Ersatz bei der Aufzählung von lit. statt «e» neu «d».
- § 66 Abs. 2: Ersatz des Wortes «Rechnungsprüfungskommission» durch «Finanzkommission».
- § 73 Abs. 2: Streichung des Satzteiles «unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets der Landeskirche durch die Kirchensynode».
- § 86 Abs. 2: Streichung der zwei Worte «an Investitionen».
- § 87b: Bei lit. a wurde «ausgenommen die Rückforderungen von Entschuldungsbeiträgen» ergänzt

Keine Wortmeldung, *genehmigt*.

II. Unter dieser Ziffer überlässt die Kirchensynode dem Kirchenrat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu bestimmen.

III. Die Synodalen erteilen die nötige Rechtsmittelbelehrung zuhanden der öffentlichen Publikation der Verordnungsänderung.

IV. Die Kirchensynode unterstellt die Änderung dem Referendum gemäss Art. 205 Abs. 1 lit. b KO.

V. Die Veröffentlichung des heutigen Beschlusses ist im Amtsblatt anzuordnen.

Zu Antrag 2 des Kirchenrates wird kein Gegenantrag gestellt.

Antrag 2 ist *genehmigt*.

Schlussabstimmung

Der Präsident weist darauf hin, dass die heute beschlossene Fassung der Revision massgebend ist.

Die Synodalen *stimmen* der Änderung in der FiVO mit 99 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung *zu*.

Das Geschäft ist damit erledigt. Der Präsident dankt dem Kirchenrat und den verantwortlichen Personen der GKD für die Ausarbeitung der doch sehr finanztechnischen Vorlage. Der Dank geht auch an die vorberatende Kommission unter dem Vorsitz von Hans Martin Aepli und an die FiKo mit ihrer Präsidentin Margrit Hugentobler. Beide Kommissionen haben sich intensiv mit der Vorlage befasst, damit die Kirchensynode, die sich ja nicht nur aus Finanzfachleuten zusammensetzt, dieses Geschäft beraten und die nötigen Beschlüsse fassen konnte. Er dankt aber auch den Mitsynodalen, dass sie sich diszipliniert an den heutigen Beratungen beteiligt haben.

Traktandum 3

Abrechnung des Rahmenkredits 2012–2016 für die Ergänzungspfarstellen – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Finanzkommission

Anhang

Dieses Geschäft wird in der gewohnten Form behandelt, d.h. zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt. Wird Eintreten beschlossen, so ist der Bericht des Kirchenrates abschnittsweise zu beraten und das Geschäft mit der Abstimmung abzuschliessen. Die Vorlage wurde von der FiKo vorberaten.

Ratspräsident Kurt Stäheli erteilt das Wort an die Präsidentin der FiKo, Margrit *Hugentobler* zum Eintreten auf die Vorlage: «Die FiKo hat diese Abrechnung geprüft. Zur besseren Verständlichkeit und zur detaillierteren Erläuterung haben neben Kirchenrätin Katharina Kull, Dieter Zaugg als Leiter Ressourcen auch noch Hansruedi Bär, Angestellter aus der Personaladministration, an einer Sitzung teilgenommen. Sie konnten uns detailliert informieren und über die rechnerischen Hintergründe und Zusammenhänge im Kontext mit der Abrechnung der Ergänzungspfarstellen Auskunft geben. Für die FiKo ist der Nachweis der Mehrkosten nachvollziehbar und stimmig.

Die Kostenüberschreitung des ursprünglichen Rahmenkredits liegt mit knapp 2,04 Mio. Franken und damit rund 6,7 % innerhalb der in der Kirchenordnung festgelegten Zuständigkeit des Kirchenrates. Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrags. Deshalb soll hier kein Nachtragskredit beschlossen werden, sondern lediglich über die Abrechnung des Rahmenkredits befunden werden. Die FiKo beantragt:

1. vom Bericht des Kirchenrates über die Abrechnung des Rahmenkredits 2012–2016 für die Ergänzungspfarrstellen zustimmend Kenntnis zu nehmen,
2. die Abrechnung über den Rahmenkredit von 30'441'000 Franken mit Aufwendungen von 32'480'938 Franken und einer Kostenüberschreitung von 2'039'938 Franken zu genehmigen.»

Kirchenrätin Katharina *Kull* hält fest, dass die Abrechnung des Rahmenkredits für die Ergänzungspfarrstellen 2012–2016 vorliegt. Der Kirchenrat hat in Antrag und Bericht die Abrechnung begründet. Die Mehrkosten von 2'040'000 Franken ergeben sich durch ein Auf- und Abrechnen einzelner Mehr- und Minderkosten der ordentlichen Pfarrstellen, der Ergänzungspfarrstellen und der befristeten Projekt-Ergänzungspfarrstellen in einzelnen Kirchgemeinden. Michel Müller und Katharina Kull sind gerne bereit, dazu die Fragen der Synodalen zu beantworten.

Margrit Hugentobler hat es bereits gesagt, die Kostenüberschreitung von 6,7%, liegt laut Kirchenordnung in der Kompetenz des Kirchenrates, somit ist kein Beschluss über einen Nachtragskredit notwendig. Die Kirchenrätin bittet die Synodalen, heute vom Bericht des Kirchenrates zustimmend Kenntnis zu nehmen und die Abrechnung des Rahmenkredits zu genehmigen.

Das Wort wird nicht verlangt. Es ist kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt worden. Eintreten ist damit *beschlossen*.

Zur Detailberatung des Berichts des Kirchenrates Seite 3, Ziffer 1,
Ausgangslage
Keine Wortmeldung.

Seite 4, Ziffer 2, Abrechnung
Keine Wortmeldung.

Ziffer 3 Nachweis der Mehrkosten:

Markus *Bürgin* erläutert, dass ja ordentliche Pfarrstellen in Ergänzungspfarrstellen umgewandelt oder ersetzt werden können. Nun fragt er sich, ob da nicht auch Minderkosten oder Kosten aus anderen Konten angefallen sind. Zudem möchte er wissen, ob es in der Rechnung 2017 ersichtlich ist, dass Minderkosten bei den Pfarrstellen zu verzeichnen sind.

Kirchenrätin Katharina *Kull* erklärt, dass weder Minder- und Mehrkosten noch Kosten aus anderen Konten angefallen sind, da alle zusammengezogen wurden. Dies wurde auch von Dieter Zaugg, Leiter Ressourcen, bestätigt.

Seite 5, Ziffer 4, Fazit:

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Weder Margrit Hugentobler für die FiKo noch Katharina Kull für den Kirchenrat wünschen ein Schlusswort.

Die Detailberatung ist damit abgeschlossen.

Der Präsident liest die beiden Anträge des Kirchenrates einzeln vor. Wird kein Gegenantrag gestellt, gilt jeweils der Antrag des Kirchenrates als angenommen. Das Geschäft wird dann mit der Schlussabstimmung verabschiedet.

Antrag 1 des Kirchenrates lautet: «Vom Bericht des Kirchenrates über die Abrechnung des Rahmenkredits 2012–2016 für die Ergänzungspfarrstellen wird zustimmend Kenntnis genommen.»

Es wird kein Gegenantrag gestellt.

Antrag 1 ist *genehmigt*.

Antrag 2: «Die Abrechnung über den Rahmenkredit von 30'441'000 Franken mit Aufwendungen von 32'480'938 Franken und einer Kostenüberschreitung von 2'039'938 Franken (+ 6,7%) wird genehmigt.»

Es wird kein Gegenantrag gestellt.

Antrag 2 ist *genehmigt*.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen* der Vorlage mit 94 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen *zu*. Das Geschäft ist damit erledigt.

Der Präsident dankt dem Kirchenrat für die Vorlage dieser Abrechnung und hält fest, dass es sicher keine leichte Aufgabe ist, die für vier Jahre zur Verfügung stehenden Mittel für die Ergänzungspfarrstellen möglichst gerecht einzusetzen. Sicher würde der Kirchenrat gerne da und dort mehr bewilligen; die Mittel sind aber beschränkt, und deshalb muss man Enttäuschungen bei Kirchgemeinden in Kauf nehmen. Trotzdem ist anzumerken, dass Ergänzungspfarrstellen ein wertvolles Mittel sind, um die Kirchgemeinden in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung, im Anschluss Mitteilungen und persönliche Erklärungen

Nach § 69 Abs. 4 GO findet über die mündliche Antwort des Kirchenrates keine Diskussion statt. Fragestellerinnen und Fragesteller sind berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben.

Für die heutige Fragestunde ist eine Frage an den Kirchenrat eingegangen. Rolf Gerber, Hinwil, hat am 7. April 2017 folgende Frage eingereicht:

«Erhebung kirchlicher Leistungen. Die Kirchgemeinden mussten in der Periode von Herbst 2015 bis Herbst 2016 alle ihre Angebote als kirchliche Leistungen erfassen. Dies brachte für alle Kirchgemeinden vorübergehend einen zusätzlichen Aufwand an Zeit und Geld. Uns wurde mitgeteilt, dass die Erhebung zu einer umfassenden Studie gehört, welche die Kirchen und der Kanton im Blick auf das nächste Tätigkeitsprogramm zum Erhalt der Staatsbeiträge in Auftrag gegeben haben.

In der Interpellationsantwort vom 25. Januar 2016 hält der Kirchenrat fest, dass 'die Studie eine wissenschaftlich fundierte Basis für die Beurteilung gesamtgesellschaftlicher Leistungen der Kirchgemeinden liefern soll und dass die Studie in diesem Sinn auch ein Instrument

sei, das die Kirchgemeinden in die Lage versetzen könne, ihre Leistungen besser zu überblicken und steuern zu können.' Per 30. September 2016 ist die Erfassung abgeschlossen. Auf wann können die Kirchgemeinden mit der entsprechenden Auswertung rechnen und wird die gesamte Studie öffentlich gemacht oder kann eine Kirchgemeinde nur ihre eigenen Daten einsehen und gibt es eine Referenzgrösse (z.B. der Durchschnitt des Kantons Zürich), mittels derer die eigenen Werte im Vergleich zu anderen Kirchgemeinden oder eben dem Durchschnitt verglichen werden können?»

Für den Kirchenrat antwortet Kirchenratspräsident Michel *Müller*: Allen erfassenden Stellen, die sich an der Evaluation der kirchlichen Leistungen und Angebote beteiligt haben, wurden Anfang April 2017 ihre jeweiligen Rohdaten und eine knappe tabellarische Übersicht zugestellt. Die Gesamtstudie ist zurzeit in der Abschlussphase und wird im Juni 2017 anlässlich einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit präsentiert.

Grundsätzlich kann eine Kirchgemeinde nur ihre eigenen Daten einsehen. Auch der Kirchenrat erhält die Daten nur in aggregierter Form im Gesamtbericht und nicht gemeindespezifisch. Da die Ergebnisse der Kirchgemeinden und der weiteren Erfassungsstellen nicht voneinander separiert ausgewiesen werden, ist ein konkreter Vergleich mit anderen Kirchgemeinden zusätzlich schwierig. Dennoch gibt die Gesamtstudie Richtwerte, beispielsweise welchen Anteil eine bestimmte Zielgruppe bei der Nutzung von Angeboten hat. Vor diesem Hintergrund kann dann die gemeindeeigene Situation näher analysiert werden.

Die integrale Studie, d.h. inklusive Befragung der Kirchgemeinden und der Bevölkerung, ist für die Landeskirche im Blick auf die Staatsbeiträge bzw. die damit verbundene Erstellung des nächsten Tätigkeitsprogramms zuhanden des Kantons von eminenter Bedeutung. Der Kirchenrat dankt allen Kirchgemeinden für ihren engagierten Einsatz für die Evaluation.

Kurt *Stäheli* teilt mit, dass Rolf Gerber an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann, weil er eine Bildungsreise seiner Kirchgemeinde Hinwil leitet, die schon vor der Verschiebung der Sitzung von anfangs April 2017 geplant war. Er hat zwei Synodale mit der Entgegennahme der Antwort beauftragt. Die Schuld für die Verschiebung

der Aprilsitzung liegt beim Büro. Deshalb hat der Ratspräsident diese Stellvertretung zu akzeptieren.

Die beiden angefragten Synodalen verzichten auf eine Äusserung zur Entgegennahme der Antwort des Kirchenrates.

Damit ist die Fragestunde abgeschlossen.

Präsident Kurt *Stäheli* macht folgende Mitteilungen:

1. Gottfried Locher, Präsident des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK), teilt schriftlich Folgendes mit: «Am 18. Juni 2017 feiern wir mit einem nationalen Festgottesdienst im Berner Münster das 500. Jubiläum der Reformation in der Schweiz. Dieser Anlass ist das erste gemeinsame Treffen aller Mitgliedkirchen des Kirchenbundes. Sie wurden dazu Mitte März 2017 schriftlich eingeladen. Mittlerweile stehen die Programmhöhepunkte des Anlasses fest. Wir laden Sie herzlich dazu ein, sich für diesen Anlass anzumelden.»

2. Daniela Holenstein hat mit ihrem Schreiben, das am 24. März 2017 bei Kurt Stäheli eingegangen ist, ihren sofortigen Austritt aus der Kirchensynode erklärt. Sie musste bei ihrer beruflichen Tätigkeit das Arbeitspensum erhöhen. Dies erforderte, dass sie verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten aufgeben muss, damit sie ihre familiären und beruflichen Pflichten bewältigen kann. Daniela Holenstein war Mitglied des Synodalvereins. Sie trat 2011 in die Kirchensynode ein. Sie hat 2015 die vorberatende Kommission «Ökumenische Paarberatung und Mediation» präsiert. Aus dem Synodalverein hat der Präsident vernommen, dass Daniela Holenstein auch in der Fraktion sehr aktiv war. So lag im vergangenen Jahr die Organisation und Moderation der Fraktionsretraite weitgehend in ihren Händen, und sie hat auch den Flyer dieser Fraktion mit dem Titel «Identität – Spiritualität – Reform» erstellt. Kurt Stäheli dankt Daniela Holenstein für ihren Einsatz in der Kirchensynode.

3. Die Ersatzwahl im Wahlkreis IV (Stadt Zürich, Stadtkreise 6 und 10) wurde bereits angeordnet. Wahlvorschläge sind bis am 31. Mai 2017 dem Statistischen Amt einzureichen.

4. Die Ersatzwahl im Bezirk Dietikon für den Sitz des verstorbenen Matthias Lüdi wurde ebenfalls angeordnet. Ob eine stille Wahl stattfinden kann, ist gegenwärtig noch offen.

5. Dagegen findet für die Ersatzwahl des per Ende 2016 zurückgetretenen Ewald Wysshaar eine Urnenwahl statt, da drei Wahlvorschläge eingereicht wurden. Der erste Wahlgang wurde erst auf den 24. September 2017 angesetzt.

6. Mit der Einladung zur heutigen Sitzung haben die Synodalen die Liste der Termine der Synodalversammlungen 2018/2019 erhalten. Voraussichtlich im September 2018 wird zu einer zusätzlichen Aussprachesynde aus Anlass des Reformationsjubiläums eingeladen. Sobald die Grundzüge der Organisation bereinigt sind, kann das genaue Datum festgelegt und bekanntgegeben werden.

7. Das Büro hat Huldrych Thomann, gewähltes Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, in Anwendung von § 18 Abs. 2 GO für die Dauer der laufenden Administrativuntersuchung in der Kirchgemeinde Fällanden in den Ausstand versetzt. Sein Mandat als Mitglied der Kirchensynode ist von diesem Ausstand nicht betroffen.

8. An der Synodeversammlung vom 13. Juni 2017 haben die Synodalen den Antrag und Bericht des Kirchenrates betreffend Aufwertung des Klosterareals Kappel zu beraten. Das Büro hat für die Vorbera- tung dieses Geschäftes eine Kommission mit den folgenden Mitgliedern eingesetzt: Gerold Gassmann, Synodalverein (SV), Präsident, Hannes Tanner, Religiös-soziale Fraktion (RSF), Protokollführer, Rüdiger Birkner, SV, Anita Keller, RSF, Andreas Strahm, EKF, Monica Müller, SV, Hans Rüttimann, EKF, Andrea Saxer, Liberale Fraktion (LF), Annette Stopp, RSF.

9. Kurt Stäheli hat folgende Bewilligungen für die Auflage von Drucksachen erteilt:

- an Andri Florin für das Referat von Reinhold Bernhardt, das anlässlich der Begegnungstagung Synodaler Europas vom 10.–12. März 2017 in Bern zum Thema «Evangelisch im Haus der Religionen» gehalten wurde. Die Kirchensynode war an dieser Tagung durch Wilma Willi und Andri Florin vertreten;
- an Bernhard Neyer für den Jahresbericht VPK.

10. Für die heutige Sitzung musste sich die Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich leider entschuldigen. Prof. Christiane Tietz ist wegen eines Forschungssemesters abwesend und Prof. Ralph Kunz ist wegen eines Unfalls für einige Tage leider immobil. Wir wünschen ihm eine rasche und vollständige Genesung. In diesem Zusammenhang weist der Ratspräsident auf die entschuldigte Abwesenheit von Kirchenrat Daniel Reuter hin.

11. In Vertretung des entschuldigt abwesenden Vizepräsidenten des Kirchenrates, Daniel Reuter, teilt der Präsident folgendes mit:

«Zum Reformationsjubiläum hat die Evangelische Kirche Deutschland Luther mit einer Playmobil-Figur geehrt, die dem Vernehmen nach einen reissenden Absatz fand. Der Kirchenrat wollte für unseren Zwingli ebenfalls ein Andenken schaffen. Die Brauerei St. Johann hat zu Ehren des Reformators Huldrych Zwingli ein besonderes Bier – das Zwingli-Bier – gebraut und macht dazu diese Angaben: Das Zwingli-Bier ist gebraut aus Gersten-, Weizen-, Dinkel- und Emmer-Malz. Im Geschmack entspricht das Zwingli-Bier einem Bier von früher, rotbraun in der Farbe, naturtrüb, trocken und mit einer dezenten Sauerteigbrot-Note.

Am vergangenen Freitag hat – wie jedes Jahr – unter Federführung des Schweizer Brauerei-Verbandes der 'Tag des Schweizer Bieres' stattgefunden. Es ist darum angemessen, dass wir wenige Tage danach diesem Getränk zusprechen, denn das Zwingli-Bier stellt mit seiner Herstellung im Toggenburg einen Bezug zu unserer Geschichte her: Zwingli stammte aus dem Toggenburg und wirkte anschliessend in Zürich. Das Zwingli-Bier wurde im Toggenburg gebraut und soll auch in Zürich getrunken werden, und zwar zu Ehren unseres Reformators.

Zum Schluss noch ein Wort zum Haltbarkeitsdatum: Auf den Etiketten steht 'Ende Mai 2017'. Keine Angst! Bier wird auch nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums nicht 'schlecht'. Sie können es ohne Bedenken viele Wochen darüber hinaus trinken.»

Daniel Reuter muss es wissen, denn er ist seit über 16 Jahren Präsident der Gesellschaft zur Förderung der Biervielfalt GFB, www.biervielfalt.ch, die im August 2017 ihr 25-jähriges Bestehen feiern kann. Die Synodalen erhalten am Schluss der heutigen Sitzung ein Zwingli-Bier und der Präsident lädt sie ein, es am Feierabend zu Ehren von Zwingli zu trinken. Zum Wohl! (*Heiterkeit*)

Kirchenratspräsident Michel Müller teilt mit, dass er an der Synodeversammlung vom 10. Januar 2017 noch zurückblicken durfte auf die Eröffnung des Jubiläumsjahres beim Grossmünster bei eisiger Kälte. D.h. auch, dass er jetzt vorausblicken darf auf den 11. Mai 2017. An diesem Datum wird der Verein «500 Jahre Zürcher Reformation», dessen Präsident Michel Müller ist, der zusammen mit Stadt und Kanton Zürich das Reformationsjubiläum gestaltet, eine Medienkonferenz

abhalten. Ab dem 11. Mai 2017 werden die Synodalen erfahren, welches Programm bis Ende Jahr 2017 und 2018 und auch noch bis ins Jahr 2019 hinein vorgesehen ist. Es wird eine ganz grosse breite Palette sein, und es ist dem Kirchenratspräsidenten jetzt schon wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Verein nicht etwas macht, das uns überhaupt nichts angeht, sondern dass es etwas ist, auf das wir uns beziehen können. Deshalb bittet Michel Müller die Anwesenden, diese Medienkonferenz wahrzunehmen und selber daran teilzunehmen, so dass Kirche und Gesellschaft miteinander ins Gespräch kommen. Am 16.–18. Juni 2017 wird dann auch der erste öffentliche unterstützte Anlass des Vereins stattfinden. Es ist die Premiere zum Mysterienspiel «Akte Zwingli» im Grossmünster, und gleichzeitig wird auch das Spektakulum mit dem Mittelaltermarkt auf dem Münsterhof beim Fraumünster stattfinden. Auch in Deutschland wird der Verein präsent sein. Der SEK mit der Zürcher Landeskirche und der Schweizer Bischofskonferenz und auch mit dem Verein 500 Jahre Zürcher Reformation wird am 20. Mai 2017 an der Weltausstellung in Wittenberg dabei sein, weil sie dort einen grossen Pavillon eröffnen werden. Sie waren die ersten, die auch ökumenisch tätig waren. Mittlerweile hat sich die Deutsche Bischofskonferenz auch noch zugesellt, die sicher von der Schweiz beeinflusst wurde. Sie alle werden dort anwesend sein, vertreten durch den Vizepräsidenten des Kirchenrates, Andrea Bianca. Die Weltausstellung dauert über den ganzen Sommer bis in den September 2017 hinein. Am 5. November 2017 findet am Reformationssonntag ein Jubiläumsgottesdienst in der ganzen Schweiz statt. Die Liturgie dazu wurde vom SEK zur Verfügung gestellt. Auch die Kirchengemeinden und alle Landeskirchen sind dazu eingeladen, diese Liturgie zu feiern. Am Nachmittag am 5. November 2017 um 17 Uhr findet zudem in der Paulus-Kirche in Zürich ein kantonaler Reformationsjubiläums-Gottesdienst statt. Die Paulus-Kirche ist die Kirche mit den Statuen der vier Reformatoren vor dem Eingang und dem grössten Geläute der Stadt Zürich. Zum Schluss heisst der Kirchenratspräsident Frau Madeleine Stäubli, die neu in der Abteilung Kommunikation als Journalistin arbeitet, am Priesstisch herzlich willkommen.

Wilma *Willi*, Stadel, berichtet über die synodale Begegnungstagung in Bern: Über 100 Synodale aus 48 Mitgliedkirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und aus 14 Ländern kamen

vom 10.–12. März 2017 in Bern zusammen. Mit den Synodaltagungen vertieft die GEKE die Kirchengemeinschaft auf europäischer Ebene. Zusammen mit Andri Florin durfte sie ein sehr informatives Wochenende erleben. An der Versammlung nahm auch eine Vertreterin der Fellowship of Middle East Evangelical Churches (FMEEC) aus Libanon teil. Sie wies auf die dramatische Flüchtlingssituation in ihrer Region hin und bat um Solidarität. Die Synodalen bekennen sich zu gemeinsamen europäischen Werten, wie Demokratie, Menschenrechte, Weltoffenheit, Gastfreundschaft und Freiheit. Die wachsende Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Europa soll auch zur Einigung innerhalb Europas beitragen. Die Begegnungstagung stand unter dem Motto «Evangelisch im Haus der Religionen». Ein Höhepunkt war der Besuch im Berner Haus der Religionen. Dies ist ein einmaliges Dialog- und Kulturzentrum mit acht religiösen Traditionen. Im Fokus der Tagung stand die Frage, wie sich der christliche Glaube bei anderen Religionen verhält und wie man den Herausforderungen in einem zunehmend säkularisierten und multikulturellen Europa gemeinsam begegnen kann. Auch darin kann und muss das evangelische Profil sichtbar werden. Dieses sieht Professor Dr. Reinhold Bernhardt von der Theologischen Fakultät der Universität Basel in einer Kultur der interreligiösen Beziehungsoffenheit, die in Gottes bedingungsloser Zuwendung zu Menschen wurzelt. In seinem Hauptvortrag betonte er diesen Gedanken der radikalen Gnade Gottes als evangelischen Beitrag zu einer Theologie der Religionen.

Neben dem Thema der Pluralität der Religionen griff die Begegnungstagung in Workshops weitere Themen auf wie Kirchengemeinschaft, Theologie und Diaspora, Migration und Kirchengemeinschaft und das Thema der Ethik in der Reproduktionsmedizin. Damit wurden Einblicke in die Arbeit der GEKE gewährt. Die Synodalen einigten sich dann auch auf eine Botschaft an den Rat und an die Vollversammlung der GEKE. Ein deutliches Votum für eine regelmässige Fortsetzung dieser Tagungsform wurde ganz klar geäussert. Dies soll die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen zwischen den Vollversammlungen stärken und vertiefen. Die evangelische Landeskirche in Baden DE lud zur vierten europäischen Synodalentagung ein.

Thomas *Grossenbacher*, Zürich Wipkingen, teilt mit, die ehemalige Kirchenrätin Irene Gysel wünschte, dass viele Synodale am 30. Oktober 2017 an der Veranstaltung «Wie bewegen Glaubensfragen die

Kirchensynode und die Fraktionen. Wenn Ja, wozu?» teilnehmen könnten. Thomas Grossenbacher sagt das nicht im eigenen, sondern im Namen der vier eingeladenen Fraktionspräsidien, die an einer Vor-sitzung teilgenommen haben und die nun das weitergeben, weil sie keine Insiderveranstaltung sein wollen.

Aus dem Kreis der Synodalen sind keine weiteren Mitteilungen mehr zu machen.

Mittagspause: 11.50 bis 13.45 Uhr

Nachmittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 102 von 120 Synodalen.

Abwesend sind 18 Synodale:

Dieterle Urs-Christoph, Uster / Ebel Eva, Zürich St. Jakob / Fässler Jörg, Steinmaur / Forrer Sibylle, Kilchberg / Gerber Rolf, Hinwil / Heusser Jakob, Winterthur Töss / Honegger Willi, Bauma / Menzi Christof, Kappel am Albis / Müller Axel, Eglise Française / Nussbaumer Philipp, Zürich Albisrieden / Pfenninger Schait Stephan, Kloten / Rutz Thomas, Dietlikon / Smit Jan, Bonstetten / Stillhard Marc, Aesch / Stoessel Martin, Zürich Altstetten / Thomann Huldrych, Fällanden / Vogel Katja, Bülach / Walter Christian, Schöfflisdorf

Die Fakultätsvertreterin Prof. Christiane Tietz, Horgen, ist entschuldigt.

Interpellation von Jürg-Christian Hürlimann betreffend Begriffe «Gemeindeautonomie» und «Grundsatz der Zuordnung» – Antwort des Kirchenrates

Anhang

Diese Interpellation wurde von Jürg-Christian Hürlimann und 16 Mitunterzeichnenden am 26. September 2016 eingereicht. Der Kirchenrat hat sie fristgemäss am 1. Februar 2017 beantwortet. Die Synodalen erhielten die Interpellationsantwort zusammen mit der Einladung zur heutigen Sitzung. Der Antwort beigelegt wurde das Gutachten des Zentrums für Kirchenentwicklung der Universität Zürich, das dem Kirchenrat zur Vorbereitung der Interpellationsantwort erstattet wurde.

Gemäss § 67 Abs. 5 GO erhält Jürg-Christian Hürlimann als Erstunterzeichner nun Gelegenheit zu erklären, ob er von dieser Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion über die Antwort des Kirchenrates findet nur statt, wenn die Kirchensynode dies beschliesst. Eine Beschlussfassung über die von der Interpellation betroffenen Fragen ist jedoch ausgeschlossen. Dazu wird auf § 67 Abs. 6 GO verwiesen. Dieser Hinweis gilt auch für das nächste Geschäft, die Beantwortung der Interpellation von Bernhard Neyer und Mitunterzeichnende betreffend Tragbarkeit von Pfarrhäusern.

Jürg-Christian *Hürlimann* gibt im Sinn von § 67 Abs. 5 GO folgende Erklärung ab: «Die Fraktion des Synodalvereins traf sich im September 2016 zu einer Retraite im Kloster Kappel, um über den zukünftigen Zustand unserer Landeskirche und über den gestaltenden Beitrag unserer Fraktion zu dieser Zukunft zu debattieren. Die vorliegende Interpellation ist eine Folge dieser Retraite.

Die Begriffe 'Gemeindeautonomie' und 'Grundsatz der Zuordnung' bilden einen festen Bestandteil des gängigen Vokabulars von Behördenmitgliedern und Angestellten unserer Kirche auf allen Stufen und in allen Funktionen. Doch verstehen wir immer dasselbe, wenn wir diese Begriffe verwenden? Oft werden sie als eigentliche Kampfbegriffe verwendet.

In naher Zukunft werden wir über eine gewichtige und umfangreiche Teilrevision der Kirchenordnung beraten und entscheiden müssen. Dabei werden die beiden Begriffe eine zentrale Rolle spielen. Sie werden in vielen Voten erwähnt, ohne dass ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die Erfahrung aus den Beratungen in den Jahren 2008 und 2009 zur Totalrevision der Kirchenordnung zeigt, dass eine solche Debatte ein Milizparlament fordert, auch in zeitlicher Hinsicht. Für die Ausbreitung und Diskussion von grundsätzlichen Gedanken fehlen oft die Zeit und die Geduld. In dem Sinn soll meine Interpellation der frühzeitigen Vorbereitung der in Aussicht stehenden Beratungen dienen.

Ich danke dem Kirchenrat herzlich für seine relativ kurze und überschaubare Antwort, aber auch für die Einholung des umfangreichen Gutachtens des Zentrums für Kirchenentwicklung der Universität Zürich. Für mich als Jurist war es ein Erlebnis, das Ergebnis einer Auseinandersetzung mit Rechtsbegriffen aus theologischer Sicht zu lesen. Die Frage der Gemeindeautonomie stellt sich, wie dem Gutachten zu entnehmen ist, seit dem Urchristentum, also seit bald 2000 Jahren. Die Gemeindeautonomie ist also nicht ein spezifisches Problem der reformierten öffentlich-rechtlichen Kirche. Das Wirken von Menschen mit verschiedenen Aufgaben und Fähigkeiten, wie dies im Bild von einem Leib und vielen Gliedern (1. Korintherbrief, Kapitel 12, Verse 12 ff.), in den vier Handlungsfeldern gemäss unserer Kirchenordnung und eben auch im Grundsatz der Zuordnung zum Ausdruck kommt, ist ebenfalls seit den Anfängen bis in die Gegenwart ein typisches Merkmal christlicher Religionsausübung.

Ich möchte auf die einzelnen Ausführungen des Kirchenrates in der Interpellationsantwort nicht eingehen. Immerhin halte ich fest, dass die Erinnerung des Kirchenrates an die horizontalen und vertikalen Aspekte der Gemeindeautonomie für mich einen besonderen Wert aufweist. Beide Aspekte betonen die Verantwortung der einzelnen Kirchgemeinden und ihrer Behörden und Angestellten gegenüber den Nachbargemeinden, aber auch der Gesamtkirche. Ganzheitliches, über die geografische Gemeindegrenze hinausgehendes Denken ist angesagt. Dies gilt aber auch und in besonderer Ausprägung für uns Synodale als gesamtkirchlich wirkende Parlamentarier. Ich bin mit der Antwort des Kirchenrates sehr zufrieden.»

Corinne *Duc* weist darauf hin, dass eine auffällige Spannung zwischen dem Bereich Gemeindeautonomie und dem Zuordnungsmodell der vom Kirchenrat zugeordneten Entwicklungsaufgaben besteht. Das lässt den Verdacht aufkommen, dass die demokratische Partizipationsstruktur auf relativ enge und nicht zentrale Bereiche eingeschränkt werden soll. Vielleicht gibt es andere und treffendere Interpretationen. Corinne *Duc* stellt den Antrag, über die Interpellationsantwort des Kirchenrates zu diskutieren.

Präsident Kurt *Stäheli* eröffnet die Diskussion zur Frage, ob eine Diskussion erwünscht ist.

Das Wort wird nicht verlangt, weshalb abgestimmt wird.

Der Antrag auf Diskussion ist mit 38 Ja-Stimmen zu 54 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen *abgelehnt*. Damit ist das Geschäft erledigt. Der Synodepräsident dankt dem Kirchenrat für die fristgerechte und hilfreiche Beantwortung der Interpellation.

Traktandum 5

Interpellation von Bernhard Neyer und Mitunterzeichnende betreffend Tragbarkeit von Pfarrhäusern – Antwort des Kirchenrates

Anhang

Der Kirchenrat hat diese Interpellation am 29. November 2016 von Bernhard Neyer und zehn Mitunterzeichnenden eingereichte Interpellation fristgemäss am 22. März 2017 beantwortet. Die Synodalen sind ebenfalls im Besitz der Interpellationsantwort. Für die Behandlung dieser Interpellation gelten die gleichen Regeln, wie beim vorherigen Geschäft. Kurt *Stäheli* bittet Herrn Neyer, die Erklärung im Sinn von § 67 Abs. 4 GO abzugeben.

Bernard *Neyer*, Volketswil, gibt zu Protokoll, dass er sich aus beruflichem Interesse unter anderem auch mit Fragen im Zusammenhang mit Finanzen und Liegenschaften beschäftigt. Gerade im Zusammenhang mit dem Prozess KirchGemeindePlus, aber auch mit der bevorstehen-

den Teilrevision der Kirchenordnung drängen sich viele Fragen rund um die Pfarrhäuser auf. Er dankt dem Kirchenrat für die Beantwortung dieser Interpellation. Einige Fragen möchte er nennen: Gibt es Empfehlungen an Pfarrpersonen, die ein Pfarrhaus bewohnen, wofür dieses gedacht ist und im Sinn der Hilfe am Nächsten zur Verfügung gestellt werden sollte? Dürfen Pfarrhäuser, die für 1'700 Franken von Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt werden, auch von Partnerinnen oder Partnern für Kleingewerbe, Treuhandbüro, Beratungen usw. genutzt werden, ohne dass die Kirchgemeinde eine zusätzliche Miete verlangen darf?

Wie verhält es sich mit dem Mietzins, wenn andere Personen den Wohnraum benützen als Wohngemeinschaft?

Zum Punkt 2 ist Bernhard Neyer wirklich erstaunt, dass die Kirchgemeinden des Kantons Zürich insgesamt rund 6 Mio. Franken jährlich wiederkehrend für eigentliche Wohnungssubventionen aufwenden. Mit diesem Geld könnte viel gemacht werden, beispielsweise 40 Vollzeitpfarrstellen oder andere sozialdiakonische Zwecke erfüllt werden. Mit der zurzeit in der Vernehmlassung befindlichen Kirchenordnung ist vorgesehen, für Kirchgemeinden nur noch bei einer Pfarrperson die Wohnsitzpflicht einzufordern. Wie stellt sich der Kirchenrat vor, wie die Kirchgemeinden ab diesem Zeitpunkt dann mit jenen Pfarrpersonen verfahren sollen, die durch die Kirchgemeinde von dieser Wohnsitzpflicht befreit werden. Diese würden künftig ja nicht mehr von vergünstigtem Wohnraum profitieren. Generell hängt die Wohnsitzpflicht auch mit der Anstellung von 50% und mehr zusammen. Die Schwelle von 50% Anstellung einer Pfarrperson, die verlangt, einer Pfarrperson eine Wohnung anzubieten, ist oft eine Zumutung für Kirchgemeinden. Wird eine 100%-Stelle auf zwei Pfarrpersonen aufgeteilt, impliziert dies dann gemäss den von der Landeskirche gerechneten Durchschnittswerten eine finanzielle Mehrbelastung von jährlich wiederkehrenden knapp 30'000 Franken. Man könnte mit einer Änderung beispielsweise von 50% auf 51% diesem Sachverhalt einfach entgegenwirken. Der Kirchenrat ist der Ansicht, dass mit der Wohnsitzpflicht eine Chance verbunden ist. Auf der anderen Seite ist und bleibt die finanzielle Belastung für die Kirchgemeinden bzw. die Steuerzahlenden eine hohe Last. Pro Pfarrhaus sind es rund 25–30 Stellenprozent, die man sich dadurch andernorts nicht leisten kann. Das Image in der Öffentlichkeit, dass gutverdienende Pfarrpersonen in solch schönen und grossen Häusern wohnen, ist zu bedenken, zu-

mal die Erreichbarkeit von Pfarrpersonen in der Regel über den elektronischen Weg erfolgen und nur selten direkt an der Haustüre gewährleistet ist. Zusätzlich zwei Fragen: Wann gedenkt der Kirchenrat die Richtlinien für Pfarramtsräumlichkeiten wieder einmal zu überarbeiten? Ist dem Kirchenrat bekannt, wie viele Pfarrhäuser in Notsituationen überhaupt Unterschlupf gewähren?

Manuel *Amstutz*, Zürich Industriequartier, hätte bezüglich dieser Rede von Bernhard Neyer gerne einen Ausgleich, weshalb er Antrag auf Diskussion stellt.

Da sich niemand mehr darüber äussert, ob eine Diskussion geführt werden soll, wird abgestimmt.

Die Synodalen *stimmen* dem Antrag auf Diskussion mit 54 Ja-Stimmen zu 40 Nein-Stimmen bei 7 Enthaltungen *zu*. Somit ist die Diskussion offen.

Manuel *Amstutz* hat sich etwas über die aggressive Suggestivität der eingegebenen Fragen gewundert. Umso mehr freut er sich über die differenzierte Antwort des Kirchenrates. Für diese Antwort, die ihn so sehr wie schon lange kein kirchenrätliches Schriftstück formal und inhaltlich überzeugt hat, möchte er dem Kirchenrat herzlich danken.

Lukas *Maurer*, der selber 22 Jahre in zwei Pfarrhäusern gewohnt hat und seit zehn Jahren in seinem eigenen privaten Haus wohnt, beklagt sich, es werde unterstellt, es sei ein Riesengewinn für Pfarrpersonen, die in einem subventionierten Pfarrhaus leben. Aus eigener Erfahrung kann er aber sagen, dass die Kosten in einem Eigenheim bei den heutigen Hypothekarzinsen deutlich günstiger sind als die in einem Pfarrhaus. Es stimmt nicht, dass die Pfarrer davon einfach nur profitieren. Es ist eine Dienstleistung, die insbesondere Pfarrfamilien an die Gemeinde erbringen, weil das im Dorf sehr viel Vernetzung bringt, die man sonst kaum je hätte. Von daher ist es durchaus im Interesse der Kirchgemeinden und des Gemeindeaufbaus, dass mindestens Pfarrfamilien im Pfarrhaus wohnen. Bei den Kosten der Pfarrhäuser ist festzuhalten, dass es sich dabei allenfalls um nicht realisierte Erträge bei den Liegenschaften handelt, die nicht generiert werden. Die Kirchgemeinden legen normalerweise mit den Pfarrhäusern nicht

drauf. Mindestens nicht bei den aktuellen Hypothekarzinsen. Es sind also nicht Kosten, sondern nicht generierte Erträge, und das ist nicht ganz das Gleiche.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist das Geschäft Interpellation von Bernhard Neyer und Mitunterzeichnende betreffend Tragbarkeit von Pfarrhäusern erledigt. Der Ratspräsident dankt dem Kirchenrat für die fristgerechte und hilfreiche Beantwortung der Interpellation.

Traktandum 6

Postulat Adrian Honegger, Winterthur Stadt, und Mitunterzeichnende betreffend Schaffung eines Handbuchs Personalrecht

Anhang

Dieses Postulat ging, wie bereits bei der Genehmigung der Traktandenliste erwähnt, im April 2017 ein. Gemäss § 54 Abs. 3 GO sind Motionen und Postulate spätestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen. Diese Frist ist also eingehalten, und heute ist über die Überweisung des Vorstosses an den Kirchenrat zu entscheiden. Es gelten dafür die Regeln von § 62 GO. Zuerst erhält Adrian Honegger Gelegenheit zur mündlichen Begründung seines Postulats. Dann erhält die Sprecherin oder der Sprecher des Kirchenrates das Wort. Nimmt der Kirchenrat das Postulat entgegen und wird aus der Mitte der Kirchensynode kein Gegenantrag gestellt, gilt der Vorstoss als überwiesen. Eine Diskussion über die Frage der Überweisung findet nur statt, wenn entweder der Kirchenrat die Überweisung ablehnt oder aus der Versammlung Antrag auf Diskussion gestellt wird.

Zur Begründung seines Postulats stellt Adrian *Honegger* die Frage, weshalb es noch mehr Regelungen und Vorschriften braucht. Dies ist nicht seine Absicht. Es geht vielmehr darum, die Kirchenpflegen zu unterstützen. Dazu einige Beispiele von Fragestellungen: Wie ist die Regelung bei Lohnfortzahlung von Angestellten im Stundenlohn, wie geht man um mit unbezahltem Urlaub von Festangestellten, wie ist das Vorgehen bei angeordneten Überstunden etc.? Das Handbuch kann auch virtuell auf der Web-Seite aufgeschaltet werden. Mit Such-

begriffen werden die entsprechenden Stellen rasch gefunden. Das Handbuch soll sukzessive erweitert und erneuert werden. Nur schon ein Abkürzungsverzeichnis wäre hilfreich. Die Katholische Kirche kennt schon seit Jahren ein Handbuch und fährt gut damit. Da es immer Angestellte bei den Kirchengemeinden geben wird, sollten die Kirchenpflegen unterstützt werden. Deshalb bittet Adrian Honegger, das Postulat zu überweisen.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* hält fest, dass der Kirchenrat dieses Postulat nicht entgegennimmt. Zwar wurde dieses fristgerecht eingereicht, aber erst kurz vor Ostern. Deshalb konnte der Kirchenrat dieses Postulat gar nicht auf seine Zweckmässigkeit hin ausdiskutieren und inhaltlich überprüfen, da dies aus zeitlichen Gründen gar nicht möglich gewesen wäre. Es stellt sich auch die Frage, ob es überhaupt Sinn macht, ein Handbuch zu schaffen. Spontane Rückmeldungen aus dem Rat waren negativ. Dazu kommt, dass während der nächsten zwei Jahre, in denen der Kirchenrat das Handbuch erarbeitet haben muss, noch einige grundsätzliche Rahmenbedingungen im Bereich des Personalrechts ändern werden wie beispielsweise das Pfarramtsrecht, das Rückwirkungen haben wird auf Verordnungen bis hin zur Pfarrhausverordnung. Aus diesen terminlichen Gründen macht es zurzeit wenig Sinn, ein Handbuch zu erarbeiten.

Hanna *Marty*, Winterthur Stadt, versteht die Argumentation von Michel *Müller*. Trotzdem findet sie die Antwort etwas seltsam, zumal das Postulat ja fristgerecht eingereicht wurde.

Manuel *Amstutz* führt an, dass das Postulat nicht dem § 63 GO entspricht, wo es darum geht, dass der Kirchenrat beauftragt wird, etwas zu prüfen. Deshalb ist die Diskussion zur Überweisung dieses Postulats hinfällig.

Hans Martin *Aeppli* wäre aufgrund seiner Erfahrung als ehemaliger Präsident des Bereichs «Personelles» im Stadtverband Winterthur froh, wenn es eine Handreichung gäbe, die ausbaubar ist und ganz konkrete Fragestellungen behandelt. Es müsste nicht ein ganzes Handbuch oder Lexikon sein. Er und viele Kirchenpflegen wären froh, wenn man diese Lücken schliessen könnte, die es bei jedem Regelwerk gibt. Deshalb möchte er diese Motion überwiesen haben.

Dominic *Schelling* schliesst sich dem Votum von Hans Martin Aeppli an und bekräftigt, dass wirklich viele Kirchenpflegemitglieder keine Ahnung haben, wie es wirklich mit dem Personalwesen funktioniert. Wenn diesbezüglich etwas Einfaches Schritt für Schritt aufgebaut werden könnte, wäre das sehr begrüssenswert.

Beat *Schneider*, Embrach, hat sich folgende Probleme notiert, die oft zu Diskussionen führen: a) Arbeitszeitregelung, b) Kompensation Feiertage, c) bezahlte Urlaube bei Weiterbildung von Teilzeitangestellten, d) anrechenbare Arbeitszeit in Lagern und schliesslich e) Pauschalspesen.

Jürg-Christian *Hürlimann* schliesst sich dem Antrag des Kirchenrates an und bittet die Synodalen, dieses Postulat nicht zu überweisen. Die Erfahrung zeigt, dass wenn man ein Handbuch über ein Rechtsgebiet macht, dann wird dies wesentlich dicker als der Gesetzestext. Diejenigen, die keine Antwort im Gesetzestext finden, finden sie auch in einem Handbuch nicht. (*Heiterkeit*) Und wenn man nur eine Handreichung macht, dann sind wieder so viele Fragen offen, dass es einfach nicht brauchbar ist. Der Aufwand für ein Handbuch ist riesig und teuer. Am Schluss kommt es billiger, wenn eine Kirchenpflege sich bei der Bezirkskirchenpflege oder bei den GKD erkundigt. Deshalb bittet Jürg-Christian Hürlimann die Synodalen, sich dem Kirchenrat anzuschliessen.

Karl *Stengel* ist nicht gleicher Meinung wie sein Vorredner. Ein Handbuch muss ja nicht gerade ein «Ferrari» sein, zumal es auch viele Freiwillige gibt, die auch sehr dankbar für eine rudimentäre Information sind, da diese kaum das umfangreiche Personalhandbuch des Kantons konsultieren werden. Insofern erachtet es Karl Stengel sinnvoll, wenn man einmal damit beginnt und es nicht auf den Sanktimmerleinstag verschiebt. Aus diesen Gründen bittet Karl Stengel die Synodalen, das Postulat zu überweisen.

Mathias *Reuter*, Egg, plädiert dafür, keine Überweisung zu machen, denn es ist peinlich, wenn Behördenmitglieder sagen müssen, dass sie gar nicht wissen, wie sie das und das verstehen sollen. Auch ist es fragwürdig, wenn niemand auf die Idee kommt, ein Mail zu tätigen oder an Martin Röhl vom Rechtsdienst der Zürcher Landeskirche zu

telefonieren. Sollte der Rechtsdienst 100 Mal dieselben Fragen beantworten müssen, dann wird Martin Röhl den Kirchenrat sicher darum bitten, die wichtigsten Fragen zusammenzufassen; dann entsteht von alleine ein Handbuch oder eine Handreichung. Ausserdem könnte man sich auch einmal bei anderen Kirchgemeinden oder beispielsweise beim Stadtverband Zürich informieren, was für Antworten sie für solche Fragen haben.

Michael *Wiesmann*, Uetikon am See, findet den Vorschlag gut, dass man die Fragen, die häufig auftauchen, zusammenträgt. Anzumerken ist, dass nicht alle Behördenmitglieder Juristen sind. Deshalb ist es wünschenswert, wenn die Fragen, die regelmässig gestellt werden, in einer Handreichung zusammengefasst werden. Aus diesen Gründen bittet Michael Wiemann, das Postulat zu überweisen.

Susanne *Hess*, Dübendorf, ist gegen die Überweisung des Postulats, da viele Änderungen zu erwarten sind. Danach, wenn alles abgeschlossen ist, kann man wieder darüber diskutieren.

Lukas *Maurer* hält fest, dass es erstens der falsche Zeitpunkt ist, wie schon der Kirchenratspräsident gesagt hat, und es zweitens eine Illusion ist zu glauben, man könne von Zürich aus jedes Problem mit irgendeinem Papier oder Handbuch regeln. Auch ist es illusorisch zu glauben, wenn der Kirchenrat ein dickes Buch oder auch ein dünnes Büchlein herausgibt, dass es dann alle Kirchenpflegemitglieder lesen und nachher alle Bescheid wissen und alles gut läuft. Es wird weiterhin so sein, dass einiges nicht immer perfekt läuft. Damit kann man als Kirche leben.

Hans Peter *Murbach*, Zürich Neumünster, ist auch gegen Überweisung, weil erstens mit einem Handbuch Gesetzestexte nicht geklärt werden können. Zweitens gibt es bei den GKD eine gute Ausbildung für Personalverantwortliche. Bei Hans Peter Murbach kommt leise der Verdacht auf, dass viele Leute, die nicht Bescheid wissen, dieses Angebot auch nicht nutzen.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* widerspricht Hanna Marty und hält fest, dass es keine billige Ausrede ist, zumal der Kirchenrat ordentliche Sitzungen hat und der Sitzungsplan über ein Jahr im Voraus

bekannt und im Kirchenrat festgelegt ist. Der Kirchenrat setzt keine ausserordentlichen Sitzungen während der Ferien für ein Postulat fest, und er kann das auch nicht. Dann gäbe es die Möglichkeit, auf dem Zirkularweg etwas zu erledigen. Das kann man aber nur machen, wenn sich alle Kirchenräte einig sind. Hier war der Kirchenrat sich einig, es abzulehnen. Aber er konnte nicht weiter in der Diskussion evaluieren, ob es Argumente dafür gibt, ob es vielleicht eine abgepeckte Version im Sinn von Hans Martin Aepli sein müsste oder ob er in der Antwort etwas entgegenkommen kann. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, wenn ein Postulant oder eine Postulantin vorher auch mit jemandem aus dem Kirchenrat abklärt, ob dieses Postulat in dieser Form Sinn machen könnte oder ob man es etwas anders formulieren sollte. Beispielsweise wurde zurzeit ein Postulat oder eine Motion zurückgezogen, nachdem mit dem Kirchenratspräsidenten gesprochen wurde. Die Ablehnung des Kirchenrates ist also keine Ausrede, sondern wie dargelegt, sachlich begründet. Michel Müller weist darauf hin, dass es eine Personalverordnung, eine Vollzugsverordnung und eine Kirchenordnung gibt. Ein Handbuch regelt und entscheidet eben gerade nicht, weil es dazu keine gesetzlichen Grundlagen gibt. Ein Handbuch empfiehlt, was die Kirchgemeinden dann doch wieder selber machen sollen. Die Gemeindeautonomie verlangt, dass Bedingungen auch vor Ort berücksichtigt werden sollen und nicht alles von Zürich aus geregelt werden kann. Zudem gibt es wie bereits erwähnt, eine Behördenschulung. Bei komplexen Fragestellungen kann man sich immer noch beim Rechtsdienst der Landeskirche erkundigen. Deshalb bittet der Kirchenratspräsident, das Postulat nicht zu überweisen. Zum Votum von Manuel Amstutz ist anzumerken, dass der Kirchenrat lediglich eingeladen wird. Diese Einladung kann auch vom Kirchenrat ausgeschlagen werden. Wenn man es überweist, dann ist es immer noch ein Postulat, d.h., der Kirchenrat ist nicht gezwungen es zu machen. Eine Motion ist es dann wirklich nicht, weil es nicht in der Rechtskompetenz der Kirchensynode liegt, in diesem Bereich eine Motion zu verlangen. Nur im Bereich der Personalverordnung ist die Kirchensynode zuständig. Da wäre dann die Motion am richtigen Ort. Als Postulat lässt es der Kirchenrat gelten, aber er lehnt es trotzdem ab.

Adrian *Honegger* ist über diese Antwort nicht glücklich. Wenn sich der Kirchenrat bei ihm erkundigt hätte, wäre er für eine Verschiebung

auf die nächste Sitzung sicher einverstanden gewesen. Es ist trotzdem noch klarzustellen, dass Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte ja bereits aufgeschaltet sind. Das könnte man sukzessive erweitern. Zum Schluss stellt sich die Frage, was die reformierte von der katholischen Kirche unterscheidet. Diese würden nämlich gut mit ihrem Personalhandbuch fahren.

Damit ist die Diskussion abgeschlossen. Da der Kirchenrat den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt hat, muss über die Überweisung des Postulats abgestimmt werden.

Die Synodalen *lehnen* die Überweisung des Postulats mit 32 Ja-Stimmen gegen 59 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen *ab*.

Der Ratspräsident schliesst die heutige Sitzung und dankt für die aktive Teilnahme an den Verhandlungen. Die nächste Versammlung der Kirchensynode findet am 13. Juni 2017 statt.

Dort wird die Wahl derjenigen Person, welche die diesjährige Synodalpredigt halten wird, vorgenommen. Dann steht die Genehmigung von drei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden in den Bezirken Horgen und Uster und die Behandlung des Berichts und Antrags des Kirchenrates betreffend Terrasse und Gärten im Kloster Kappel an. An der zweiten Sondersitzung vom 4. Juli 2017 müssen der Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie der Bericht und Antrag des Kirchenrates zu den Vernehmlassungsantworten zu KirchGemeindePlus beraten werden.

Schluss der Versammlung: 14.45 Uhr

Kilchberg und Egg, 21. Juni 2017

Der 1. Sekretär
Andri Florin

Der Protokollführer
Kurt Hemmerle

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung des Büros vom 13. Juli 2017 genehmigt.

Der Präsident
Kurt Stäheli

Der 2. Sekretär
Peter Bretscher

Anhang

Teilrevision der Finanzverordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Abrechnung des Rahmenkredits 2012–2016 für die Ergänzungspfarrstellen – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Interpellation von Jürg-Christian Hürlimann betreffend Begriffe «Gemeindeautonomie» und «Grundsatz der Zuordnung» – Antwort des Kirchenrates

Interpellation von Bernhard Neyer betreffend Tragbarkeit von Pfarrhäusern – Antwort des Kirchenrates

Postulat von Adrian Honegger, Winterthur Stadt, und Mitunterzeichnende betreffend Schaffung eines Handbuchs Personalrecht